



BOTSCHAFT

Urnenabstimmung

31. Januar 2021

Gemeinde Seewen SO



Aus dem Gemeinderat

Urnenabstimmung

Die Covid-19-Situation hat sich leider in den letzten drei Monaten wieder verschärft.

Der Regierungsrat hat am 30. Oktober 2020 die Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) für alle Gemeinden erlassen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass in dieser besonderen Lage die Beschlussfassung an der Urne gleichwertig legitimiert ist wie jene an der Gemeindeversammlung und hat an seiner 82. Gemeinderats-sitzung am 10. November 2020 (Beschluss-Nr. 2020-428) beschlossen, die angesetzte Gemeindever-sammlung vom 7. Dezember 2020 mit einer Urnenabstimmung zu ersetzen.

Mit dieser Botschaft werden die Abstimmungsvorlagen ausführlich erläutert. Die Unterlagen zu den Trak-tanden liegen ausserdem bei der Gemeindeverwaltung Seewen öffentlich auf und sind auf der Home-page unter www.seewen.ch publiziert.

Fragen aus der Bevölkerung im Vorfeld der Abstimmung werden je nach Situation im persönlichen Ge-spräch oder schriftlich beantwortet. Die Antworten werden dann auf der Homepage für alle Stimmberechtigten verfügbar gemacht.

Bitte nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Stimme zu den 11 Vorlagen entweder brieflich (Einwurf im Wahlbriefkasten auf der Gemeindeverwaltung; A-Post-Stempel vom 28. Januar 2021) oder persönlich am Sonntag, 31. Januar 2021, von 10:00 Uhr – 11:00 Uhr, an der Urne abzugeben. Der Gemeinderat freut sich über eine rege Beteiligung.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2020

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Volksabstimmung vom 31. Januar 2021 anstelle der ordentlichen Gemeindeversammlung

Volksabstimmung anstelle Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung

Aufgrund der Einschränkungen und Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus findet die Budget-Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 nicht statt. Gemäss § 14 der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30. Oktober 2020 (BGS 102.2) kann der Gemeinderat sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ohne vorgängige Beratung durch diese direkt zur Schlussabstimmung an der Urne bringen.

Der Gemeinderat gestützt auf § 14 CorGeV 2 beschliesst: Am 31. Januar 2021 findet eine kommunale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Seewen werden zu diesem Urnengang einberufen.

Kommunale Vorlagen / Abstimmungsvorlagen

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020
2. Leistungsvereinbarung Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland / Gemeinde Seewen
3. Investitionskredit Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg
4. Investitionskredit Ringleitung Lehmgrubenstrasse / Strassensanierung Lehmgrubenstrasse
5. Investitionskredit Ufersanierung im Gebiet Strick – Grenze Bretzwil
6. Investitionskredit Ufersanierung und Sohlenaushub im Bachabschnitt *Welschhans*
7. Investitionskredit Leitungskataster und Genereller Entwässerungsplan
8. Senkung der Verbrauchsgebühr Wasser
9. Senkung der Grundgebühr Kehricht
10. Senkung des Steuerfusses
11. Budget 2021 inklusive Finanzplan

Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976¹, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978², sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996³, die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁴ sowie die Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) vom 30. Oktober 2020⁵ (BGS 102.2).

¹ SR 161.1.
² SR 161.11.
³ BGS 113.111.
⁴ BGS 113.112.
⁵ BGS 102.2.



Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)⁶.

Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinde Seewen stellt dieses den Stimmberechtigten spätestens bis Samstag, 2. Januar 2021 zu.

Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum Samstag, 30. Januar 2021, wie gewohnt bei nationalen und kantonalen Abstimmungen, brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden die Stimmberechtigten gebeten, ihre Stimme, wenn möglich brieflich (frankiert per Post oder unfrankiert im Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde Seewen) abzugeben. Bitte denken Sie daran, den Stimmrechtsausweis zu unterschreiben.

Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.



Namens des Gemeinderates
Seewen, 16. Dezember 2020

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung



Übersicht

1. Seite 7 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020
2. Seite 8 Leistungsvereinbarung
Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland / Gemeinde Seewen
in Höhe von CHF 64'000.00
3. Seite 11 Investitionskredit
Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg
in Höhe von CHF 155'000.00
4. Seite 16 Investitionskredit
Ringleitung Lehmgrubenstrasse / Strassensanierung Lehmgrubenstrasse
in Höhe von CHF 430'000.00
5. Seite 20 Investitionskredit
Ufersanierung im Gebiet Strick – Grenze Bretzwil
in Höhe von CHF 100'000.00
6. Seite 26 Investitionskredit
Ufersanierung und Sohlensanierung im Bachabschnitt *Welschhans*
in Höhe von CHF 50'000.00
7. Seite 31 Investitionskredit
Leitungskataster und Genereller Entwässerungsplan
in Höhe von CHF 78'000.00
8. Seite 37 Senkung der Verbrauchsgebühr Wasser
9. Seite 40 Senkung der Grundgebühr Kehricht
10. Seite 42 Senkung des Steuerfusses
11. Seite 45 Budget 2021 inklusive Finanzplan

Folgende weitere Unterlagen zu den Abstimmungsvorlagen können auf der Homepage der Gemeinde Seewen unter www.seewen.ch heruntergeladen werden und liegen auf der Gemeindeverwaltung auf:

- Leistungsvereinbarung zwischen dem Forstbetrieb Schwarzbubenland und der Gemeinde Seewen
- Gebührenordnung
- Erfolgsrechnung, Detail Budget 2021
- Investitionsrechnung, Detail Budget 2021
- Finanzplan 2021-2025 (Steuerfuss 125%, Senkung Gebühren)
- Finanzplan 2021-2025 (Steuerfuss 129%; Gebühren bisher)
- Budget 2021
- Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020
- Projekteingaben, Offerten, Kostenschätzungen



1

KENNTNISNAHME DES PROTOKOLLS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 7. SEPTEMBER 2020

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 liegt, gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Gemeinde Seewen SO bis am 30. Januar 2021 in der Gemeindeverwaltung Seewen SO, Dorfstrasse 5, öffentlich auf.

Weiter wird das Protokoll anonymisiert auf der Homepage der Gemeinde Seewen aufgeschaltet. Während der Auflage kann beim Gemeinderat innert Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden.

Der Gemeinderat hat an seiner 85. Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2020 das Protokoll genehmigt.

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 7. September 2020 zur Kenntnis nehmen?



2

LEISTUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND FORSTBETRIEB SCHWARZBUBEN- LAND UND DER GEMEINDE SEEWEN

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie den Kostenrahmen für das Jahr 2021 in der Höhe von CHF 64'000.00 und die damit verbundene Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland und der Gemeinde Seewen genehmigen?



EINLEITUNG

Am 13. Dezember 2012 wurde die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seewen und der ehemaligen Forstbetriebsgemeinschaft Dorneckberg-Süd durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Zwischenzeitlich (1. Januar 2018) erfolgte der Zusammenschluss mit den Forstbetriebsgemeinschaften Thierstein Mitte und Thierstein Süd zum Forstbetrieb Schwarzbubenland. Auch wurden mit der Einstellung neuer Werkdienstmitarbeiter die Aufgaben intern neu verteilt.

Die Leistungsvereinbarung wurde daher gemeinsam mit der Verwaltungsleitung, dem Vorstand und dem Betriebsleiter des Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland überarbeitet und durch den Gemeinderat zur Bewilligung durch die Gemeindeversammlung am 10. November 2020 (Beschluss-Nr. 2020-440) genehmigt.

Der Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland und die Gemeinde Seewen SO schliessen eine Leistungsvereinbarung im gemeinsamen Bestreben, die Arbeiten des Werkdienstes durch die Verteilung von Verantwortlichkeiten zu ergänzen beziehungsweise zu unterstützen. Darüber hinaus regelt die Leistungsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband bei Unterhaltsarbeiten der Abwasserreinigungsanlage.

PROJEKTBSCHRIEB

Die Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Seewen und dem Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland stellt ein mittelfristiges Planungs- und Führungsinstrument dar, welches das partnerschaftliche Verhältnis zwischen der Gemeinde Seewen als Leistungseinkäufer und dem Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland als Leistungserbringer regelt. In der Leistungsvereinbarung werden nun die Details der zu erbringenden Leistung, Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben sowie das Entgelt für die Leistungserbringung geregelt. Die Gemeinde beauftragt den Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland mit der Ausführung der Arbeiten und Dienstleistungen gemäss Leistungskatalog. Jährlich werden in der Budgetphase die Leistungen (Leistungsaufträge) des Zweckverbands durch die Leitung der Bauverwaltung und nach abschliessender Freigabe durch den Gemeinderat definiert und anschliessend im Rahmen des Gesamtbudgets der Gemeindeversammlung für das Folgejahr präsentiert und zur Bewilligung vorgelegt.

Ende 2021 wird die Leistungsvereinbarung optimiert und den aktuellen Gegebenheiten der Gemeinde (Wiederkehrende Arbeiten, Spezialaufträge, etc.) angepasst.

KOSTEN

Die geplanten Gesamtkosten belaufen sich für das Jahr 2021 auf CHF 64'000.00 (Budget 2020 – CHF 77'700.00). Bei vielen Aufgaben der Waldbewirtschaftung überlagern sich betriebliche und gemeinwirtschaftliche Aspekte. Der vorliegende Leistungskatalog legt fest, welche gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Zweckverband im Rahmen seines Grundauftrags zu erfüllen hat. Der vorliegende Katalog umschreibt somit die Leistungsstandards sowie die geschätzten Pauschalen. Abgegolten werden sollen diese Leistungen durch die entsprechende Rechnungsstellung am Ende eines Kalenderjahres. Über den vorliegenden Grundauftrag hinausgehende Ansprüche einzelner Aufträge werden im Rahmen separater Aufträge geregelt und abgegolten. Grundvoraussetzung der Auftragserfüllung ist entweder die geschätzte Pauschale oder die durch Gemeinderat oder Bauverwaltung bewilligte Offerte bei der Vergabe zusätzlicher Aufträge.

Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	1.00	ARA	CHF/Jahr
			25'000.00
Täglich	1.01	Kontrolle der Anlage inkl. Wasserqualität, Unterhalt	15.250.00
Wöchentlich	1.02	Wöchentlicher Unterhalt	4'750.00
Nach Bedarf	1.03	Störungen u. Reparaturen	2'750.00



Nach Bedarf	1.04	Klärschlamm abpumpen, Kiesauffang leeren lassen (4- bis 5-mal jährlich)	1'250.00
Nach Bedarf	1.05	Zufahrt und Umgebungspflege	750.00
Nach Bedarf	1.06	Koordination der Abwasserannahme	250.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	2.00	Gewässer	CHF/Jahr
			11'000.00
Wöchentlich	2.01	Überwachung der Zustände sämtlicher Gewässer und Meldung	-
Wöchentlich	2.02	Kontrolle, kleiner Unterhalt und Bewirtschaftung der Holz-Rechen	-
Wöchentlich	2.03	Kontrolle, kleiner Unterhalt und Bewirtschaftung des Rechen <i>Welschhans</i>	5'000.00
Nach Bedarf	2.04	Unterhalt der Rechen/Schlammsammler Bäche	-
Nach Bedarf	2.05	Kontrolle und Leerung Sandfang <i>Lindenrain</i>	-
Nach Bedarf	2.06	Verkläuerungen im Seebach räumen	500.00
Nach Bedarf	2.07	Schilf und Böschung mähen gemäss Bach-/Gewässerunterhaltskonzept	5'500.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	3.00	Feld- und Flurstrassen ausserhalb der Bauzone	CHF/Jahr
			15'500.00
Wöchentlich	3.01	Überwachung der Zustände und Meldung	-
Nach Bedarf	3.02	Abranden von Teerstrassen gemäss Unterhaltskonzept	-
Nach Bedarf	3.03	Feld- und Flurstrassenunterhalt	7'500.00
Nach Bedarf	3.04	Mulchen/Aufstücken entlang der Flurstrassen gemäss Unterhaltskonzept	6'500.00
Nach Bedarf	3.05	Laubblasen auf den Flurstrassen gemäss Unterhaltskonzept	1'500.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	4.00	Entsorgung / Dorfreinigung	CHF/Jahr
Wöchentlich	4.01	Bewirtschaftung der Grüngut-Sammelstelle	2'000.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	5.00	Friedhof	CHF/Jahr
Nach Bedarf	5.01	Begleitung des Werkdienstes bei Erdbestattungen	1'000.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	6.00	Flora	CHF/Jahr
			6'000.00
Nach Bedarf	6.01	Schneiden der Bäume, Schulhaus <i>Zelgli</i>	500.00
Nach Bedarf	6.02	Schneiden der Bäume, <i>Altes Schulhaus</i>	1'250.00
Nach Bedarf	6.03	Schneiden der Bäume, Kirchenplatz	1'250.00
Nach Bedarf	6.04	Schneiden der Bäume, Jägeracker, Reservoir Bannholz, Pumpstation Loorain	2'000.00
Nach Bedarf	6.05	Schneiden der Bäume, <i>Alter Turnplatz</i> (nur Dürholz entfernen)	-
Nach Bedarf	6.06	Neophytenbekämpfung entlang des Seebach	1000.00
Nach Bedarf	6.07	Sicherheitsholzerei gemäss Strassennetzkarte des ZV	-
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	7.00	Gemeindearbeiten	CHF/Jahr
Jährlich	7.01	Organisation und Aufstellen der Weihnachtsbäume	2'000.00
Vorgabe	Pos.	Arbeitsumschreibung	Kosten
Periode	8.00	Winterdienst	CHF/Jahr
Nach Bedarf	8.01	Pikettdienst gemäss Winterdienstkonzept	1'500.00



3

DIREKTEINSPEISUNG RESERVOIR BANNHOLZ / WASSERVERBUND DORNECKBERG

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie für den Umbau Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg den Projektkredit mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 155'000.00 inklusive Mehrwertsteuer (*Genereller Wasserversorgungsplan, bewilligt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn*) genehmigen?



EINLEITUNG

Grundlage der Wasserversorgung bildet der Generelle Wasserversorgungsplan (GWP). Dieser ist für die Gemeinde verbindlich und dient als Grundlage sämtlicher Arbeiten am Leitungsnetz.

Am 16. Dezember 2014 wurde vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2014/2162 der revidierte Generelle Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde Seewen genehmigt. Nach damaliger öffentlicher Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Die Umsetzung ist für die Gemeinde Seewen verpflichtend.

Der genehmigte GWP ist die Grundlage sämtlicher nötigen Ausbaumassnahmen.

Löschwasserreserve

Für ein ländliches Dorf wie Seewen mit teilweise geschlossener Bauweise im Dorfkern, mit den Gewerbezonen Herrenmatt und Allmendstrasse und den öffentlichen Zonen des Schulhauses, der Kirche und in der Herrenmatt wird von der Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) eine minimale Löschreserve von 300 m³ vorgeschrieben. Im Reservoir Bannholz steht eine Löschreserve von 100 m³ Wasser zur Verfügung. Im Reservoir Nättenberg stehen zusätzlich 300 m³ zur Verfügung. Die Transportleitung wurde so ausgelegt, dass im Havariefall bis zu 800 l/s bezogen werden können. Somit steht ein genügend grosses Löschvolumen zur Verfügung.

Gemäss dem aktuell gültigen GWP sinkt bei einem Brandfall der Druck und die Fördermengen in den Gebieten Lehmgrubenstrasse und Gebiet Rüdenbüscheli unter die Anforderungen, welche bei einem Ausbau des Leitungsnetzes unverändert bleiben. Andererseits herrschen im Brandfall in einzelnen Leitungsabschnitten zu grosse Fliessgeschwindigkeiten.

Um die geforderten Fördermengen beziehungsweise Löschwasserdrücke gemäss GWP zu erreichen, sind Umbauarbeiten im Reservoir Bannholz durch eine Direkteinspeisung in das Wasserleitungsnetz nötig.

PROJEKTBECHRIEB

Umbau Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg (WVD)

Zukünftig soll bei einem Brandfall die Einspeisung vom WVD direkt ins Netz Seewen erfolgen, um somit den erforderlichen Druck aufrecht zu erhalten. Im Rahmen des Projektes *Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg* wird ein neues Druckreduzierventil mit Manometer eingebaut, um den Netzdruck bei einem Brandfall aufrecht zu erhalten. Damit die erforderliche Leistung von minimal 2'200 l/Min erbracht werden kann, ist der Einbau eines Ventils mit Durchmesser 150 mm notwendig.

Das heutige Druckreduzierventil, welches Wasser ab dem WVD in das Reservoir Bannholz einspeist, hat ein Ausgangsdruck von 1.5 bar[®]. Der Ausgangsdruck des neuen Druckreduzierventils muss auf diesen Druck abgestimmt werden. Zur Ansteuerung der neuen Direkteinspeisung wird zudem eine gesteuerte Klappe nachgeschaltet. Diese öffnet sich, sobald die Löschklappe geöffnet wird. Entsprechend sind Anpassungen an der Steueranlage erforderlich.

Bei einem Versagen dieses Ventil wird ein Überdruck im Leitungsnetz Seewen verursacht. Mögliche Folgeschäden sind Leitungsbrüche. Um die Leitungsbrüche zu verhindern, ist ein Überdruckschutz, welcher aus einem Druckreduzierventil mit Durchmesser DN 50 mm sowie einem Schmutzfänger besteht, vorgesehen.

Auf Grund des Platzbedarfs des neuen Druckreduzierventils und des Überdruckschutzes muss ein Grossteil der Rohranlage ausgebaut und erneuert werden.



Im Reservoir Bannholz besteht keine Möglichkeit, die Qualität des vom WVD bezogenen Wassers zu bestimmen. Zugleich mit der neuen Rohranlage ist deswegen ein neues Probeentnahmeventil (1/4"), welches auch als Entleerung verwendet werden kann, vorgesehen.

Der bestehende Wasserzähler ist über 10 Jahre alt und sollte gemäss der Steuerungsfirma Züllig AG ersetzt werden. Zudem sind gemäss dem Brunnenmeister zwei Klappen undicht. Ein Ersatz ist entsprechend ebenfalls geplant.

BAUABLAUF

Um die Rohranlage anpassen zu können, muss das Reservoir Bannholz vom Netz und vom WVD getrennt werden. Damit der Druck im Verteilnetz Seewen aufrechterhalten werden kann, muss permanent Trinkwasser vom Quellpumpwerk gefördert werden. Um ein Überdruck im Verteilnetz entgegenzuwirken, muss beim Hydrant 109⁹ in der Bollbodenstrasse eine provisorische Entlastung stattfinden.

Berechnungen zeigen, dass die 140 m³ Brauchreserven beim Pumpwerk ausreichen, um den Druck für etwa 6 Stunden halten zu können. Weil diese Zeit nicht ausreicht, um die komplette Rohranlage zu erneuern, muss die Montage in drei Etappen erfolgen:

1. Etappe (während Pumpenförderung und provisorische Entlastung):

- Trennung der Rohranlage vom Netz, von den Reservoir Kammern und dem WVD.
- Anschliessend Ausbau des bestehenden Druckreduzierventils und provisorisches Verschliessen der Rohranlage mittels Blindflanschen.

2. Etappe:

- Erstellen der neuen Rohranlage mit Druckreduzierventilen und Vorbereitung zur Verbindung des Netzstück.

3. Etappe (während Pumpenförderung und provisorische Entlastung):

- Trennung der Rohranlage vom Netz, von den Reservoir Kammern und dem WVD.
- Anschliessend Ersatz des Wasserzählers und der undichten Klappen sowie Einbau der vorbereiteten Verbindung.
- Ein kurzweiliger Wasserunterbruch ist möglich. Eine Vorabinformation erfolgt durch die Bauverwaltung.

KOSTEN

Es ist ein Projektkredit mit einem Kostendach von CHF 155'000.00 inkl. MwSt. geplant.

Der Kostenvoranschlag basiert auf den eingeholten Offerten¹⁰ und Richtpreisen vergleichbarer Projekte. Als Unvorhergesehenes/Reserve werden ca. 10% der Bausumme offen ausgewiesen.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung wird sich gemäss den gesetzlichen Vorgaben an den Projekten mit Beiträgen beteiligen.

⁹ Siehe Abbildung 2
¹⁰ Liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf

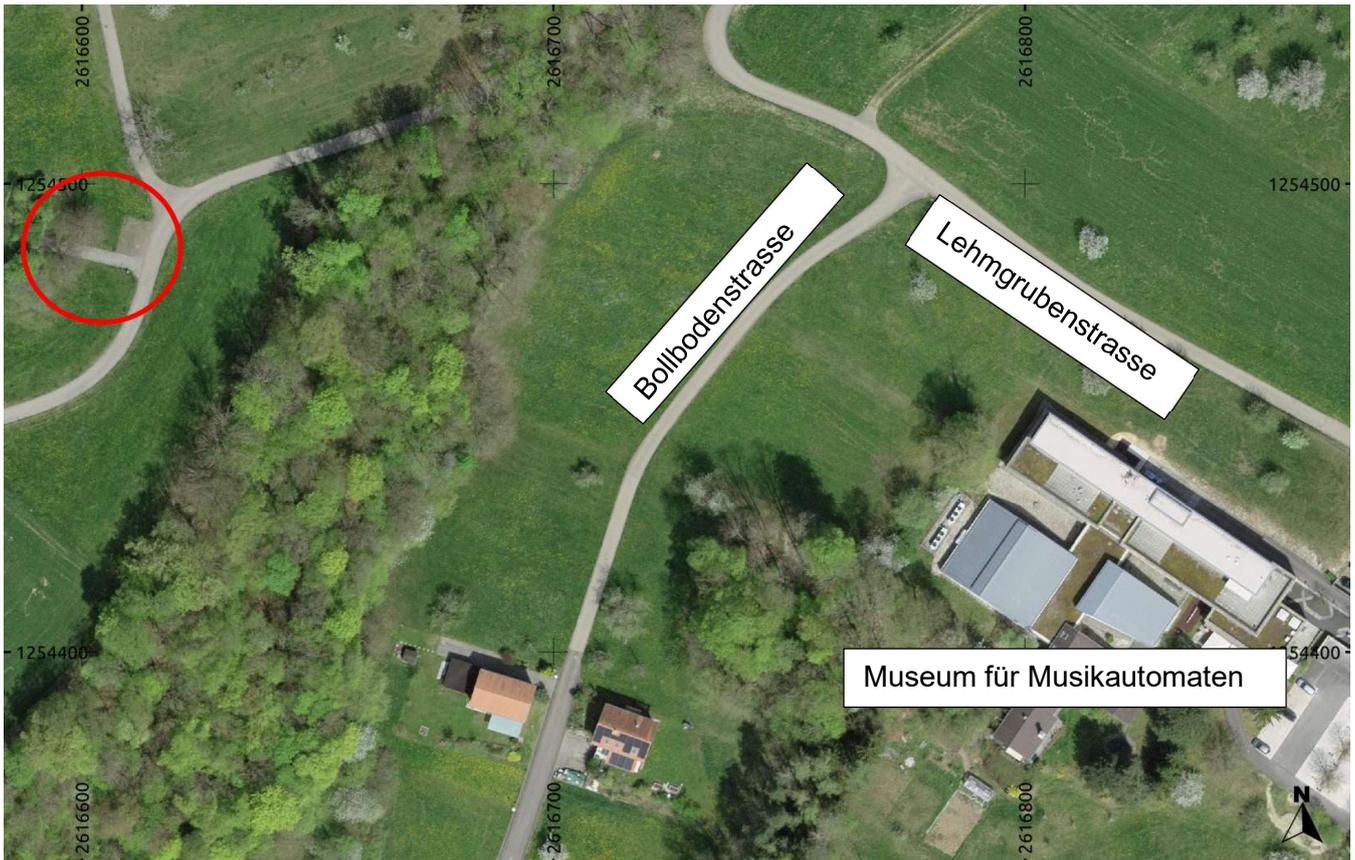


Abbildung 1: Standort Reservoir Bannholz (Luftaufnahme)

Legende

- Standort Reservoir Bannholz

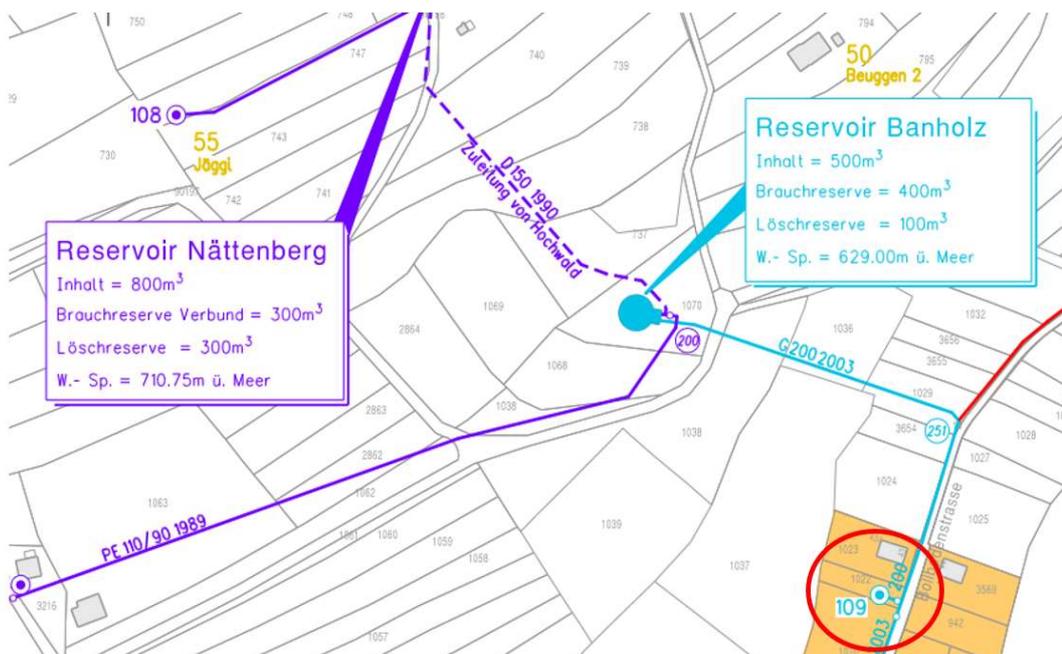


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem GWP

Legende

- Bestehend
- Bestehend
- Hydrant

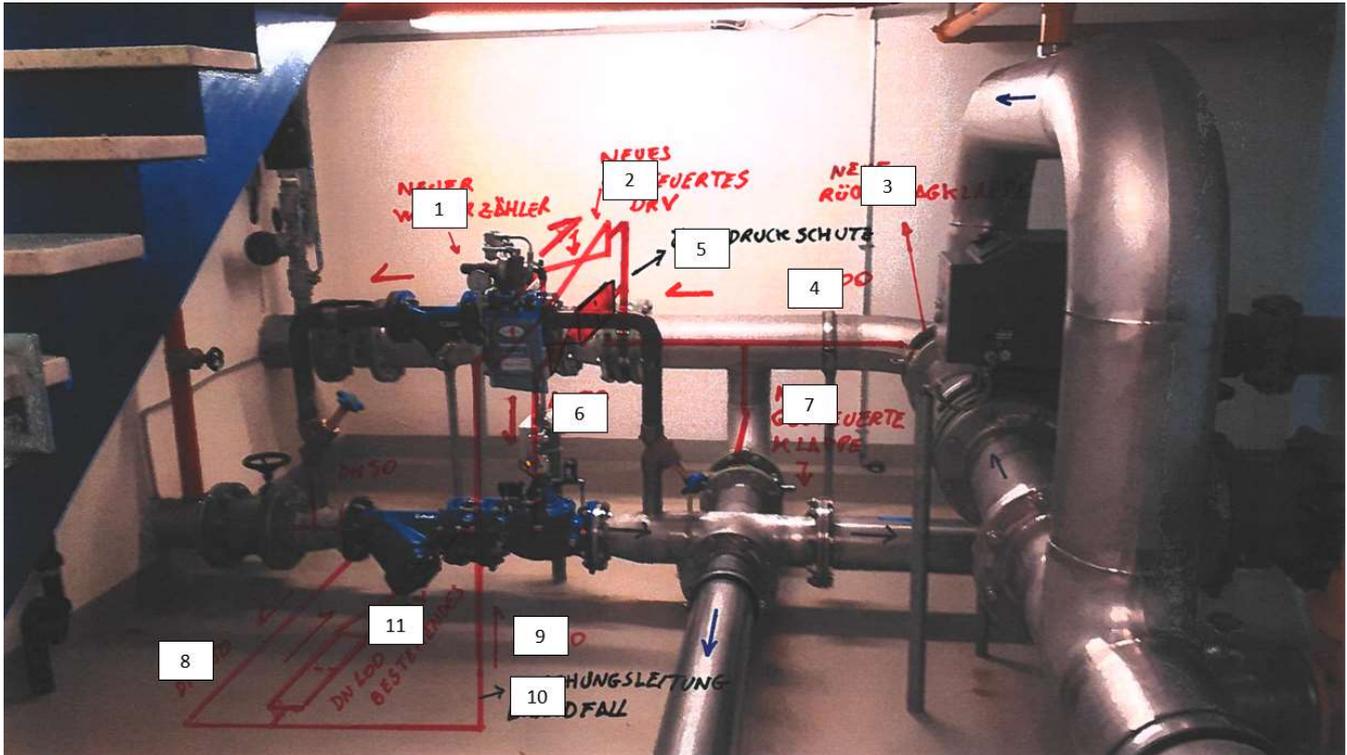


Abbildung 3: Pumpwerk Bannholz

Legende

1. Neuer Wasserzähler
2. Neues gesteuertes Druckreduzierventil
3. Neue Rückschlagklappe
4. Rohrdurchmesser DN 200
5. Überdruckschutz
6. Rohrdurchmesser DN 200
7. neu gesteuerte Klappe
8. neue Umgehungsleitung Rohrdurchmesser DN 150



4

RINGLEITUNG LEHMGRUBENSTRASSE STRASSENSANIERUNG LEHMGRUBENSTRASSE

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie für den Neubau Wasserleitung Lehmgrubenstrasse inklusive der Strassensanierung Lehmgrubenstrasse den Projektkredit mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 430'000.00 inklusive Mehrwertsteuer (*Genereller Wasserversorgungsplan, bewilligt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn*) genehmigen?



EINLEITUNG

Wie beim Bauprojekt Direkteinspeisung Reservoir Bannholz / Wasserverbund Dorneckberg bildet der Generelle Wasserversorgungsplan (GWP) die Grundlage der Wasserversorgung. Dieser ist für die Gemeinde verbindlich und dient als Grundlage sämtlicher Arbeiten am Leitungsnetz.

Am 16. Dezember 2014 wurde vom Regierungsrat durch Beschluss Nr. 2014/2162 der revidierte Generelle Wasserversorgungsplan (GWP) der Gemeinde Seewen genehmigt. Nach damaliger öffentlicher Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Die Umsetzung ist für die Gemeinde Seewen verpflichtend.

Der genehmigte GWP ist die Grundlage sämtlicher nötigen Ausbaumassnahmen.

Leitungsnetz Gemeinde Seewen

Das Wasserleitungsnetz ist grundsätzlich als Ringnetz aufgebaut. Dies weist eine höhere Versorgungssicherheit gegenüber einem Netz mit Baumstruktur auf.

Aufgrund der einzigen Wasserleitung zur Einspeisung ins Leitungsnetz ab dem Reservoir Bannholz fehlt als Redundanz eine zweite Netzeinspeisung, um bei einem Leitungsbruch das Dorf weiterhin mit Trinkwasser zu versorgen.

Bei erhöhtem täglichem Wasserverbrauch können bereits heute (Sommer 2020) Netzdruckschwankungen und Wassermangel in Teilgebieten des Dorfes auftreten. Der Brunnenmeister wurde im Sommer 2020 durch Einwohnerinnen und Einwohner bereits mehrmals auf die Trinkwasserschwankungen in erhöhten Lagen hingewiesen.

Der GWP sieht vor, die Wasserversorgung vom Knoten 205 bis zum Knoten 251 zu führen und dort mit der bestehenden Leitung zu verbinden.

PROJEKTBE SCHRIEB

Leitungsausbau / Ringleitung Lehmgrubenstrasse

Um die Wasserversorgung und die benötigte Wassermenge im Gebiet Lehmgrubenstrasse und Rüdenschli zu erhöhen, sieht der GWP vor, dass die Leitung direkt zum Reservoir Bannholz gezogen wird. Somit ist eine zweite Einspeisung in das Wassernetz als zusätzlich Redundanz gewährleistet.

Die neue optimierte Leitungsführung, mit einer Länge von 415 m kann nach GWP im Bereich Lehmgrubenstrasse gemäss Plan teilweise im Kulturland erstellt werden. Bei der Parzelle GB-Nr. 810 (Rücksprache zur Umsetzung mit dem Grundeigentümer erfolgt) soll die neue Leitungsführung mittels Spülbohrung (grabenlos) durch die Parzelle GB-Nr. 1035 (gemeindeeigene Parzelle) verlegt werden.

Durch die baulichen Arbeiten im Rahmen des neuen optimierten Leitungsbaus im Bereich Lehmgrubenstrasse und dem gleichzeitig schlechten Strassenzustand der Lehmgrubenstrasse im Bereich - Abzweiger Zelglistrasse bis Bollbodenstrasse - ist es sinnvoll, diesen Strassenabschnitt innerhalb dieser Bauphase zu sanieren.

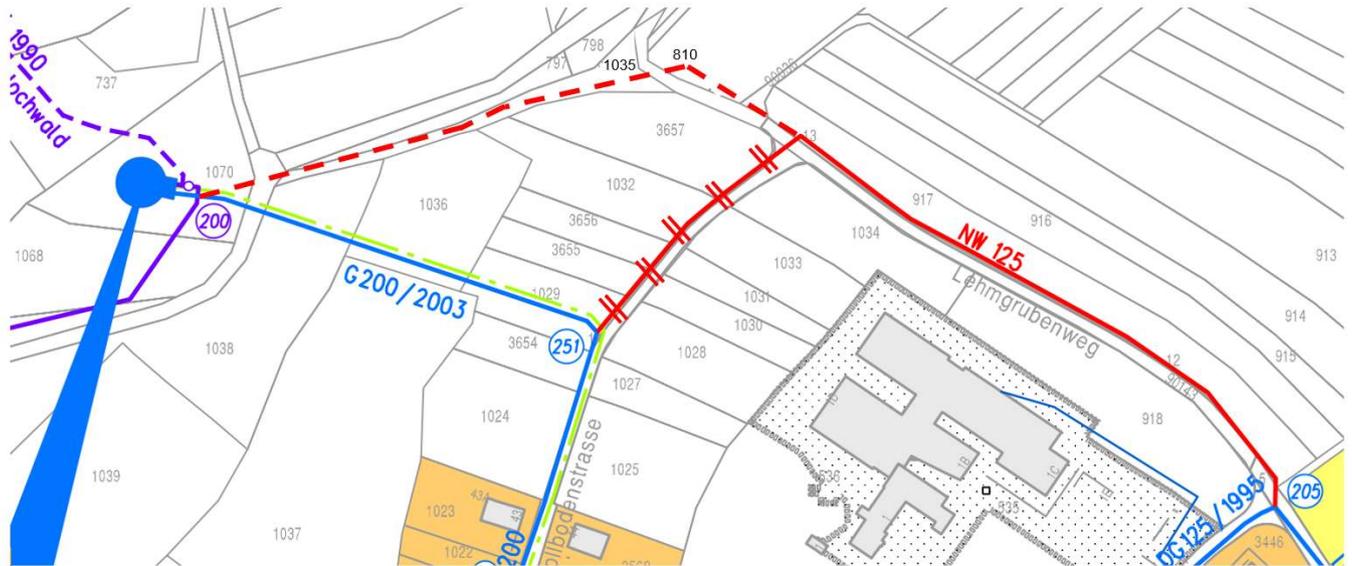


Abbildung 4: Neue, optimierte Leitungsführung (Auszug aus dem GWP)

Legende

- Leitungsführung / Lehmgrubenstrasse
- # (nicht projektierte) Leitungsführung / Bollbodenstrasse
- - - Neue, optimierte Leitungsführung / Ringleitung / Reservoir Bannholz

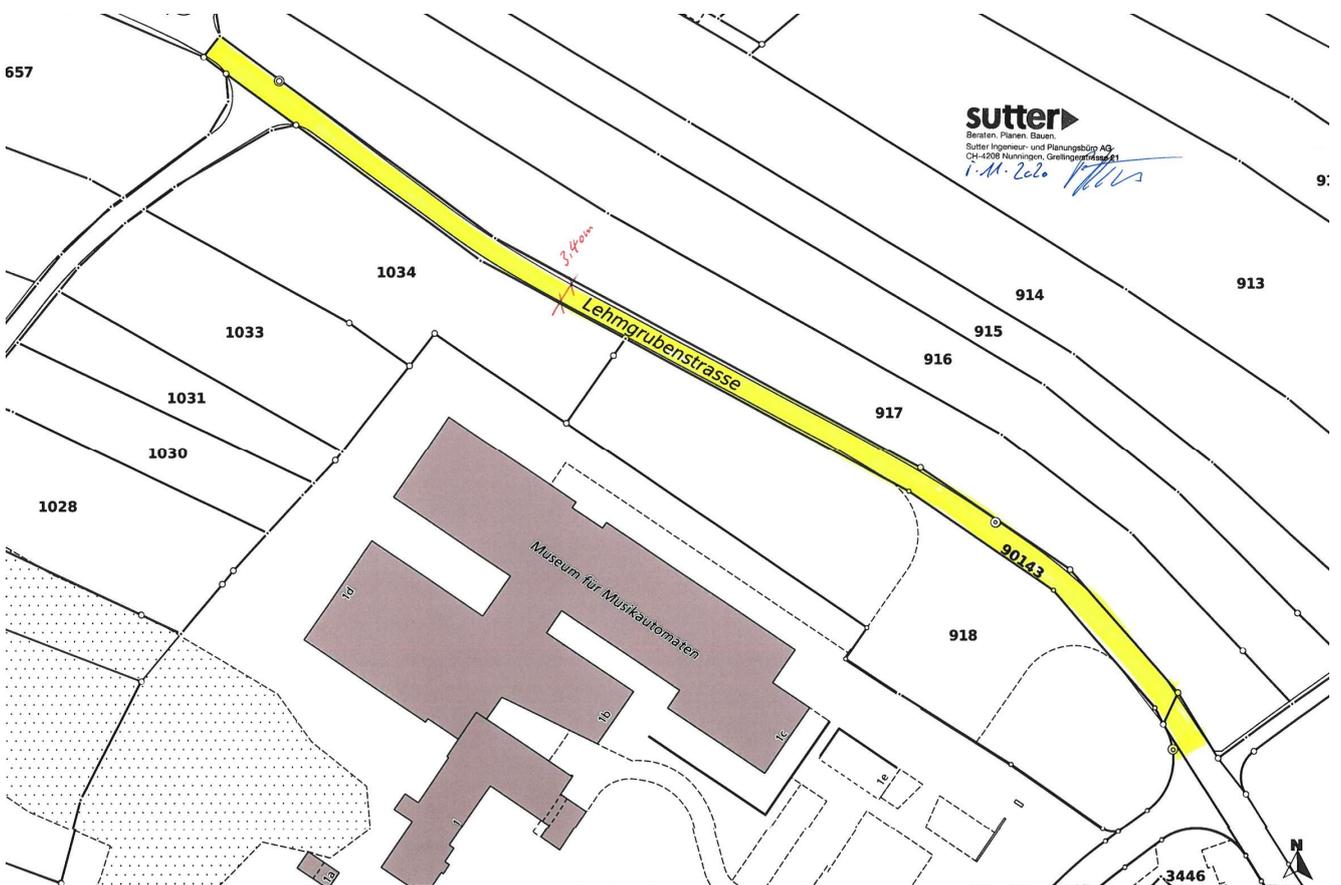


Abbildung 5: Sanierender Strassenabschnitt



Abbildung 6: Aktueller Strassenzustand



Abbildung 7: Aktueller Strassenzustand

BAUABLAUF

Während den Bauarbeiten werden die Behinderungen möglichst minimal gehalten. Teilweise muss aber der Lehmgrubenstrasse für den Landwirtschaftsverkehr gesperrt werden. Die Zufahrt zum Reservoir Bannholz oder den Bauerhöfen kann über die Hörnlistrasse und Jegerackerweg erfolgen. Die Parkplätze sowie die Zufahrt zum Musikautomaten-Museum sollten immer gewährleistet sein. Kurzzeitige Ausnahmen sind jedoch möglich. Daher wird der Zusammenschluss der Leitungen am Ende der Bauarbeiten erfolgen, der Graben wird mit Stahlplatten abgedeckt.

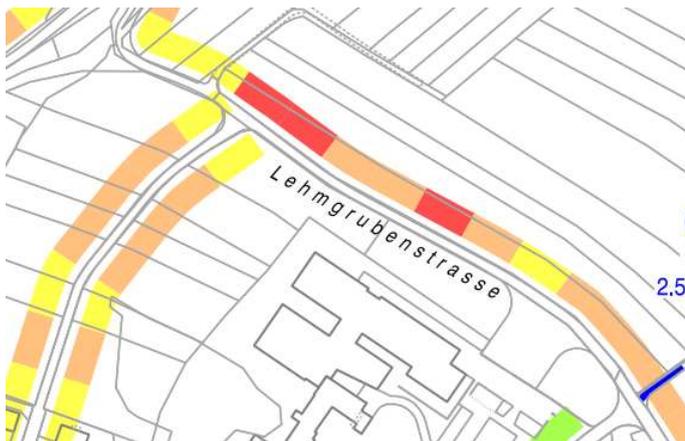


Abbildung 8: Zustandsplan Strassen und Flurwege (03.10.2017)

Belagswege

- best. Belagswege - Oberflächenbeurteilung gut, keine Sanierung erforderlich
- best. Belagswege - Oberflächenbeurteilung mittel, Sanierungsmassnahmen 4. Priorität
- best. Belagswege - Oberflächenbeurteilung ausreichend, Sanierungsmassnahmen 3. Priorität
- best. Belagswege - Oberflächenbeurteilung kritisch, Sanierungsmassnahmen 2. Priorität
- best. Belagswege - Oberflächenbeurteilung schlecht, Sanierungsmassnahmen 1. Priorität

KOSTEN

Es ist ein Projektkredit mit einem Kostendach von CHF 430'000.00 inklusive Mehrwertsteuer geplant.

Der Kostenvoranschlag basiert auf den eingeholten Offerten¹¹ und Richtpreisen vergleichbarer Projekte. Als Unvorhergesehenes/Reserve werden ca. 10% der Bausumme offen ausgewiesen.

Die Solothurnische Gebäudeversicherung wird sich gemäss den gesetzlichen Vorgaben an dem Teil-Projekt (Ringleitung Lehmgrubenstrasse) mit Beiträgen beteiligen.

¹¹ Liegen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf



5

UFERSANIERUNG IM GEBIET STRICK – GRENZE BRETZWIL

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie für die Ufersanierung und Bachverbauungen im Gebiet Strick – Grenze Bretzwil den Projektkredit mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 100'000.00 inklusive Mehrwertsteuer genehmigen?



GRUNDSÄTZLICHES

Bei ausparzellierten Bächen haben sowohl die Gemeinden als auch die Anstösser Unterhaltspflichten. Die entsprechenden Anforderungen sind parzellenübergreifend.

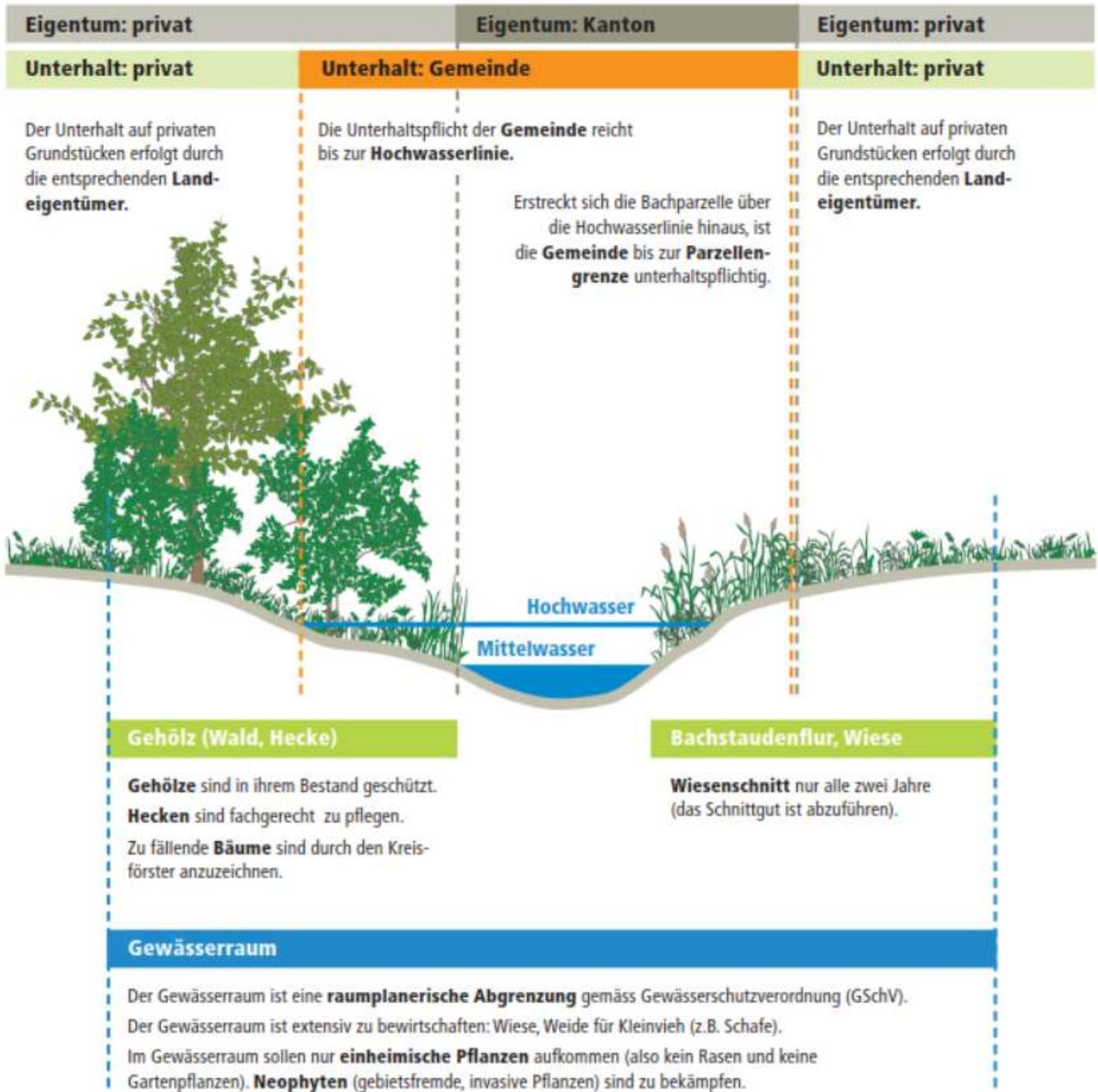


Abbildung 9: Auszug aus dem Bachunterhaltskonzept



EINLEITUNG

Der Kanton hat per Regierungsratsbeschluss-Nr. 2010/2048 vom 9. November 2010 den Unterhalt der Gewässer den Gemeinden übertragen.

Das aktuelle Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Seewen wurde im November 2018 vom Bau- und Justizdepartement genehmigt. Darin sind die erforderlichen Unterhaltsarbeiten, aber auch die Gefahrenstellen und Unterhaltungspflichtigen beschrieben und festgelegt.

Fliessgewässer erfüllen wichtige ökologische Funktionen und sind beliebte Naherholungsgebiete. Der Gewässerunterhalt soll den Hochwasserabfluss sicherstellen und die Bauwerke im Gewässerraum sowie ihre Funktion erhalten. Wertvolle Lebensräume sollen vernetzt und eine vielfältige Ufervegetation erhalten und gefördert werden.

Ein sachgerechter Unterhalt erhält und fördert eine vielfältige Ufervegetation (Struktur, Altersaufbau, Artenzusammensetzung, Wechsel von Hochstauden und Gehölzen). Diese stabilisiert die Böschungen und bildet so einen natürlichen Erosionsschutz. Dadurch werden Hochwassergefahren vermindert und Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Neben den eigentlichen Unterhaltsarbeiten ist die regelmässige Kontrolle der Bauwerke zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bei Hochwasser wichtig.

Durchlässe sind auf Verstopfungen mit Schwemmgut zu kontrollieren und unterspülte Bäume am Ufer zu entfernen.

Den Gemeinden obliegt die Unterhaltungspflicht an Bächen mindestens bis zur Hochwasserlinie, fallweise bis zur Parzellengrenze.

Besonderheiten - Seebach (oberhalb Baslerweiher):

Die Rutschgebiete entlang des *Strick* bis zur Grenze Bretzwil sind bei Starkniederschlägen und langanhaltenden Regenereignissen nicht mehr stabil. Die Uferbereiche des Seebachs unterliegen der Ufererosion. Durch das Mäandrieren des Baches verschiebt sich dessen ursprünglicher Lauf. Ausschwemmungen von Uferböschungen, Abtragen von Kulturland, Verschiebung Richtung Kantonsstrasse sowie Hangrutschungen sind die Folgen, welche seit rund zehn Jahren beobachtet werden. Die Hangrutsche in den Bachlauf verhindern den Abfluss bei Hochwasser.

Für eine langfristige Bachlaufhaltung sind diese Massnahmen im Budget 2021 zu genehmigen.



Abbildung 10: Abgrabung Kulturland



Abbildung 11: Neuer Bachlauf



Abbildung 12: Abgrabung Kulturland



Abbildung 13: Unterspülung des Wurzelwerks



PROJEKT BESCHREIB

Bachlaufkorrektur und Ufersanierung

Im Abschnitt Seebach sind die Bachufer mit Krainerwänden und Raubäumen zu stabilisieren und der Seebach ist in gewissen Bereichen in seinen natürlichen Bachlauf zu legen, sowie mäandriertes und erodiertes Kulturland ist wiederherzustellen.

Liegende und unterspülte Bäume und Sträucher, die den Bachlauf verengen, sind zu entfernen um einen barrierefreien Wasserlauf zu gewährleisten. Sturzgefährdete Bäume im Uferbereich sind ebenfalls zu entfernen. Zur Uferstabilisierung sollen abschnittsweise Sträucher gepflanzt werden.

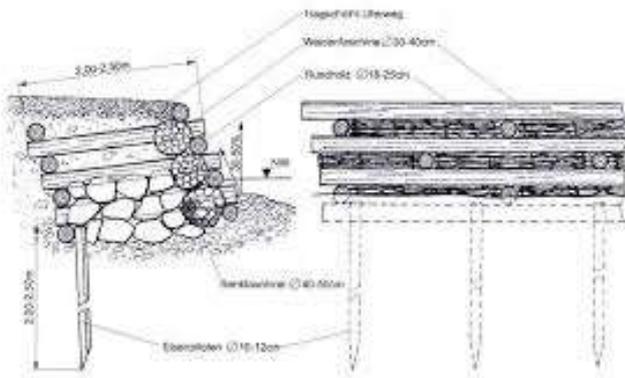


Abbildung 14: Krainerwand (Skizze)



Abbildung 15: Krainerwand



Abbildung 16: Raubäume



Abbildung 17: Raubäume

BAUABLAUF

Eine Beschreibung der jeweiligen Bau-Etappen ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich, da weder der Baubeginn unter Berücksichtigung der Schonzeit noch die damit verbundenen notwendigen Schutzmassnahmen (Bsp. Fischbestand Seebach) mit dem Amt für Umwelt (Gewässerunterhalt) abschliessend geklärt sind.

1. Etappe

- Freischneiden des Bachlaufs
- Sicherheitsholzerei des Uferbereichs

2. Etappe

- Abschnittsweises Erstellen der Krainer- und Raubaumwände
- Auffüllen des fehlenden Kulturlandes



Gesuchseinreichung und Kantonsbeitrag

Für die Seebachsanieierung im Strick ist ein Projekt, Ausführungs- und Beitragsgesuch beim Amt für Raumplanung (ARP) einzureichen (Plan Situation und vorgesehene Massnahme, Bericht, KV oder Unternehmerofferte) und je nach Umfang vom Departement oder Regierungsrat genehmigen zu lassen. Das ARP koordiniert die Nebenbewilligungen Fischerei, Forst, Landwirtschaft usw.. An die Arbeiten kann ein Kantonsbeitrag (Amt für Umwelt/Wasserbau) von 30 % in Aussicht gestellt werden.



6

UFERSANIERUNG UND SOHLENAUSHUB IM BACHABSCHNITT WELSCHHANS

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie für die Ufersanierung und den Sohlenaushub im Bachabschnitt *Welschhans* den Projektkredit mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 50'000.00 inklusive Mehrwertsteuer genehmigen?



GRUNDSÄTZLICHES

Bei ausparzellierten Bächen haben sowohl die Gemeinden als auch die Anstösser Unterhaltspflichten. Die entsprechenden Anforderungen sind parzellenübergreifend.

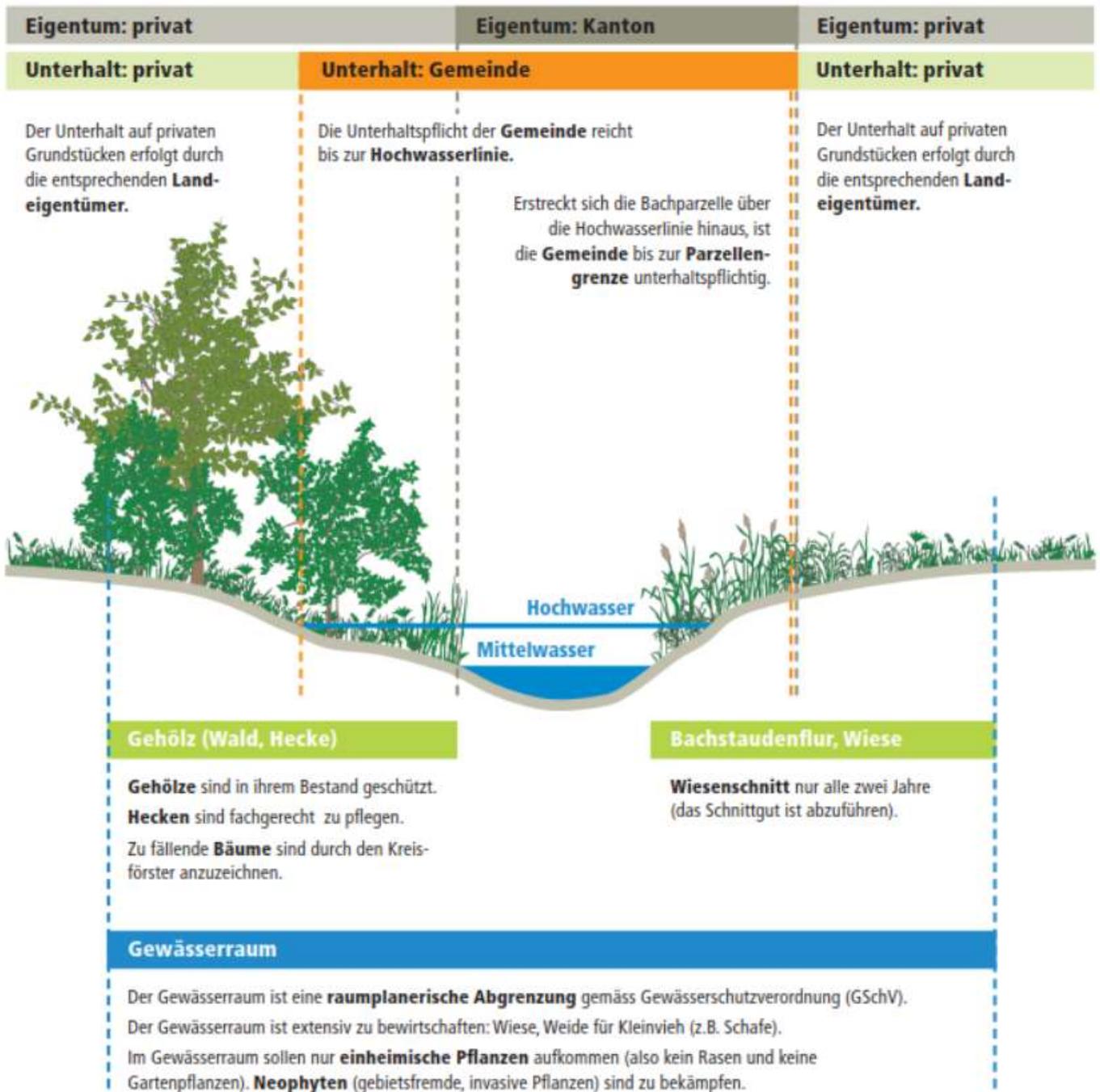


Abbildung 20: Auszug aus dem Bachunterhaltskonzept



EINLEITUNG

Der Kanton hat per Regierungsratsbeschluss-Nr. 2010/2048 vom 9. November 2010 den Unterhalt der Gewässer den Gemeinden übertragen.

Das aktuelle Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde Seewen wurde im November 2018 vom Bau- und Justizdepartement genehmigt. Darin sind die erforderlichen Unterhaltsarbeiten, aber auch die Gefahrenstellen und Unterhaltungspflichtigen beschrieben und festgelegt.

Fliessgewässer erfüllen wichtige ökologische Funktionen und sind beliebte Naherholungsgebiete. Der Gewässerunterhalt soll den Hochwasserabfluss sicherstellen und die Bauwerke im Gewässerraum sowie ihre Funktion erhalten. Wertvolle Lebensräume sollen vernetzt und eine vielfältige Ufervegetation erhalten und gefördert werden.

Ein sachgerechter Unterhalt erhält und fördert eine vielfältige Ufervegetation (Struktur, Altersaufbau, Artenzusammensetzung, Wechsel von Hochstauden und Gehölzen). Diese stabilisiert die Böschungen und bildet so einen natürlichen Erosionsschutz. Dadurch werden Hochwassergefahren vermindert und Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Neben den eigentlichen Unterhaltsarbeiten ist die regelmässige Kontrolle der Bauwerke zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bei Hochwasser wichtig. Verlandungen im Bachsohlenbereich sind regelmässig zu entfernen.

Den Gemeinden obliegt die Unterhaltungspflicht an Bächen mindestens bis zur Hochwasserlinie, fallweise bis zur Parzellengrenze.

Besonderheiten - Seebach (unterhalb Baslerweiher):

Der Seebach vom Ausgang des Allmendtunnel bis zum Stollen *Welschhans* ist durch eine Bachkorrektur geführt. In diesem Abschnitt hat sich in der Bachsohle in den letzten Jahren durch die hohe Feinmaterialverschiebung vielerorts Material angesammelt.

Durch einen langsamen Bachlauf setzt sich dieses ab. Dies verhindert eine optimale Fliessgeschwindigkeit und führt zusätzlich zu raschen Verlandungen. Diese führen zu vermehrtem Schilf- und Pflanzenwuchs.



Abbildung 21: Verlandungen und Anschwemmungen



Abbildung 22: Verlandungen und Anschwemmungen

PROJEKTBSCHRIEB

Ufersanierung mit Bachsohlenkorrektur

Um Schäden an Uferböschungen und Kulturland zu mindern sind gemäss Bachunterhaltskonzept in diesem Bereich eine Verlandung durch bauliche Abgrabungen sowie eine Uferkorrektur vorgesehen. Verlandungen sind zu entfernen und Mäandrierungen zu korrigieren. In der Bachsohle sind Verunkrautung und starker Schilfbewuchs für einen zügigen Flusslauf zu entfernen, damit sich das mitgetragene Feinmaterial künftig nicht ablagern kann.

Im Abschnitt zwischen Welschhans bis zur Herrenmatt sind in mehreren Bereichen die genannten Massnahmen auszuführen. Durch unterschiedliche Flussabschnitte sind diese in mehrere Bereiche zu unterteilen.

BAUABLAUF

Eine Beschreibung der jeweiligen Bau-Etappen ist zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt möglich, da weder der Baubeginn unter Berücksichtigung der Schonzeit noch die damit verbundenen notwendigen Schutzmassnahmen (Bsp. Fischbestand Seebach) mit dem Amt für Umwelt (Gewässerunterhalt) abschliessend geklärt sind.

1. Etappe

- Wasserhaltung und Wasserumleitung sowie Ausfischen des Seebachs
- Entfernung der Verlandungen in der Bachsohle

2. Etappe

- Instandstellung der Uferböschung ins gewünschte Querprofil

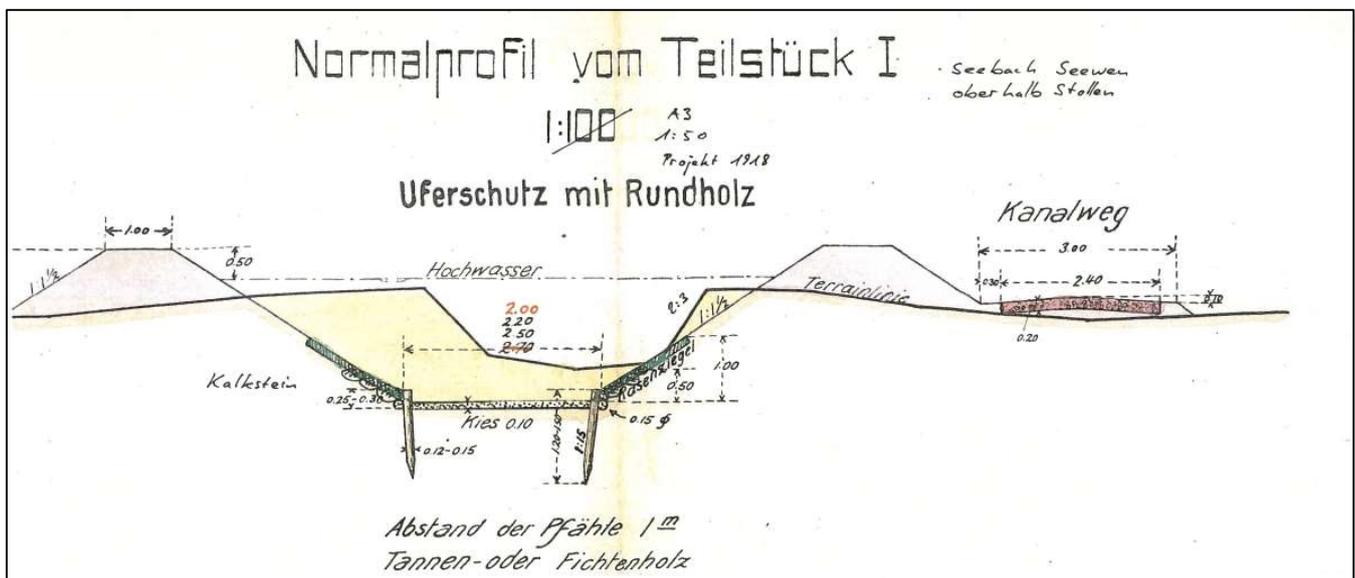


Abbildung 23: Querprofil (Skizze AfU)

KOSTEN

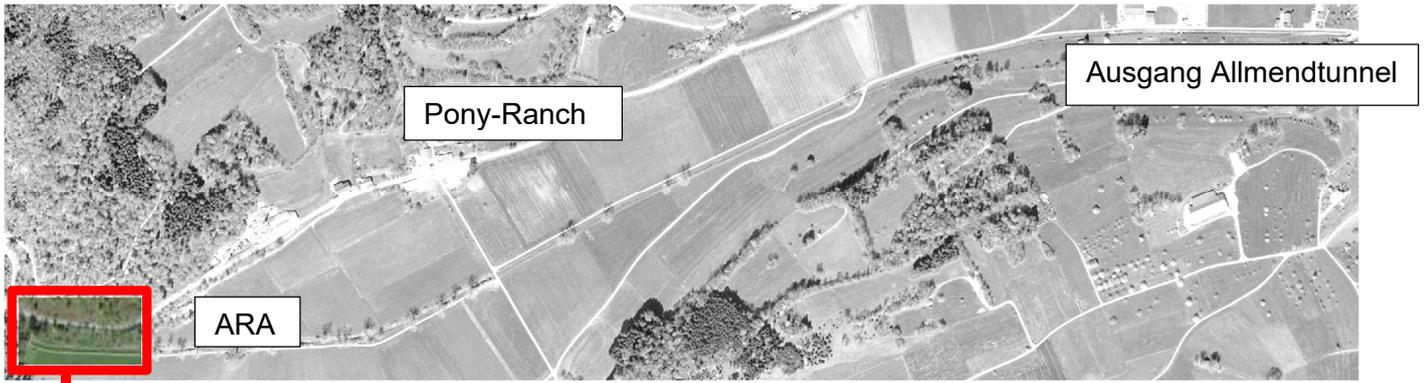
Es ist ein Projektkredit mit einem Kostendach von CHF 50'000.00 inklusive Mehrwertsteuer geplant.

Der Kostenvoranschlag basiert auf einer eingeholten Offerte¹³ und einem Richtpreis von vergleichbaren Projekten. Die Offerte wurde mit einer Kostenschätzung von +/- 30% erstellt.

Gesuchseinreichung und Kantonsbeitrag

Für die Ufersanierung und den Sohlenaushub *Welschhans* (wasserbauliche Massnahme) ist ein Ausführungs- und Beitragsgesuch beim Amt für Umwelt – Wasserbau (AfU) einzureichen (Skizze Situation und vorgesehene Massnahme, Unternehmerofferte) und vom Departement genehmigen zu lassen. Die fischereirechtliche Bewilligung (FiBe) wird durch das AfU eingeholt. An die Arbeiten kann ein Kantonsbeitrag von 30 % in Aussicht gestellt werden.

¹³ Liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf



Bachabschnitt Welschans



Abbildung 24: Abschnitt der Ufersanierung Seebach (Luftbild)



7

LEITUNGSKATASTER UND GENERELLER ENTWÄSSERUNGSPLAN

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie für die Erstellung und Digitalisierung des Leitungskataster innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie für die Ausarbeitung und Aktualisierung des *Generellen Entwässerungsplans* den Projektkredit mit einem Kostendach in der Höhe von CHF 78'000.00 genehmigen?



EINLEITUNG

Ausgangslage / Leitungskataster

Im Kanton Solothurn gibt es (noch) keine einheitlichen Vorschriften, wie Gemeinde ihre Werksinfrastruktur zu dokumentieren haben. Der §111 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) verlangt allerdings, dass ein Kataster zur Dokumentation der Werkleitungen zu führen ist. Es wird aber nicht vorgeschrieben, auf welche (technische) Art und Weise dies zu erfolgen hat. Die Solothurner Gemeinden gehen bei der Erfassung und Haltung von Informationen über ihre Werke (Wasser, Abwasser, etc.) sehr unterschiedlich vor. Einzelne Gemeinden, so auch Seewen, haben in der Vergangenheit sehr wenig Dokumentation betrieben, andere Gemeinden haben seit längerem einen kompletten Leitungskataster und führen diesen auch lückenlos nach.

Für die Gemeinde Seewen hat die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG seit einigen Jahren Wasserleitungen eingemessen, soweit entsprechende Arbeiten am offenen Graben (Neuanschlüsse, Instandhaltungsarbeiten, Leitungersatz) durch die Baukommission (Private Hausanschlüsse) und durch die Gemeinde (Öffentliche Anschlüsse) auch gemeldet worden sind.

Die daraus entstandene Sammlung von Felddaten bezieht sich demnach nur auf einen kleinen und nicht zusammenhängenden Teil des Leitungsnetzes und wurde bisher auch nicht zu einer digitalisierten Darstellung zusammengefasst.

Bereits im Jahr 2019 wurden die sichtbaren Objekte der Werke Wasser und Abwasser im Siedlungsgebiet aufgenommen. Die Datenerfassung ausserhalb der Bauzone mit den Liegenschafterschliessungen, den Quellfassungen, Pumpwerk, Reservoirs und Abwasserreinigungsanlagen blieb bislang aus.

Ausgangslage / Genereller Entwässerungsplan

Die Gemeinde Seewen hat einen genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP). Von den im GEP definierten Massnahmen, insbesondere der Instandhaltung der Infrastruktur, wurde nur wenig Massnahmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten in den letzten Legislaturen bislang ausgeführt. Zudem wurde der Abwasserkataster über längere Periode nicht nachgeführt. Mit der Erstellung der Abwasserableitung von Seewen nach Duggingen steht zudem ein grosses Projekt an, welches die Abwasserkasse entscheidend beeinflusst. Im Jahr 2020 sind zudem neue Fragen aufgekommen zu den Themen Anschlussgebühren, Kanalisationsbegehren und Eigentum von Sammelleitungen.

GRUNDSÄTZLICHES

Zur Siedlungsentwässerung zählen alle Infrastrukturen, die zur Entwässerung des Siedlungsraumes dienen.

Dazu gehören unter anderem Kanalisationen mit verschmutztem und sauberem Abwasser. Für den Betrieb und Unterhalt ist es im Rahmen eines nachhaltigen Infrastrukturmanagements massgebend, dass die Abwasseranlagen den Bundes- und Kantonsvorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, dass sie wirtschaftlich und sicher gebaut, betrieben und unterhalten werden und dass den kommenden Generationen Anlagen in einem guten Zustand mit gesicherter Finanzierung hinterlassen werden.

Entsprechend der kantonalen Gesetzgebung obliegt der Gemeinde die Aufsicht über alle Entwässerungsanlagen auf ihrem Gebiet. Um diese Aufsichtspflicht gemäss §§ 24 und 25 GSchV-SO wahrnehmen zu können, muss die Gemeinde die Anschlüsse und deren Zustand kennen, um bei Missständen oder im Schadensfall die Eigentümer dazu aufzufordern, die notwendigen Massnahmen zu veranlassen. Dabei ist die Gemeinde auf die Mitwirkung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angewiesen.

Gemäss einer internen Liste, deren Bearbeitung bereits seit mehreren Legislaturen hängig ist, sind Grundstücke gelistet, deren Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung nicht korrekt oder nicht nachvollziehbar ist.



Die Vermutung, es sei bei mehreren Liegenschaften kein Anschluss vorhanden, bleibt dabei ebenfalls ungeklärt. Auch ist bei vielen Liegenschaften ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation die Situation unbekannt.

Aus den bisherigen Abläufen

An seiner 62. Gemeinderatssitzung am 28. Januar 2020 hatte der Gemeinderat ein mögliches Vorgehen besprochen. Dabei wurde diskutiert, wie zukünftig mit Abwasseranschlüssen und allgemeinen Siedlungsentwässerungsthemen und den damit verbundenen Problemen, Notwendigkeiten und Massnahmen umzugehen. Anschliessend wurde beschlossen, die seit mehreren Legislaturen hängige Liste der Baukommission zu behandeln und damit das Einladungsverfahren zur Anschlussprüfung einzelner Liegenschaften ausserhalb und innerhalb der Bauzone an die öffentliche Siedlungsentwässerung an vier Planer- und Ingenieurbüros zu eröffnen. Im ordentlichen Einladungsverfahren unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Fristen wurden vier spezialisierte Planer- und Ingenieurbüros zur Teilnahme eingeladen. In der Folge ging nur einziges (Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG; CHF 210'734.95), um ein Vielfaches höher als erwartetes Angebot ein. Für den Gemeinderat war nicht voraussehbar, dass nur ein Angebot eintreffen würde. Auch die Höhe konnte man nicht abschätzen.

An seiner 72. Gemeinderatssitzung am 16. Juni 2020 wurde daher beschlossen, das Submissionsverfahren (Einladungsverfahren zur Anschlussprüfung einzelner Liegenschaften ausserhalb und innerhalb der Bauzone an die öffentliche Siedlungsentwässerung aus unvorhersehbaren Gründen (nur eine Offerte, Höhe der Offerte) abubrechen. Die vorgeschlagene Alternative (Etappen/Stufen-Projekt) wurde seitens Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG in einer Grobschätzung abgegeben.

So hatte der Gemeinderat an seiner 76. Gemeinderatssitzung am 25. August 2020 beschlossen, das Siedlungsentwässerungskonzept (neu ausgearbeitet durch die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG) mit einem Kostendach von CHF 560'000.00 (Leitungskataster (Erfassung) CHF 19'000.00 – bereits erfolgt; Leitungskataster (Digitalisierung) CHF 33'000.00; Leitungskataster (ausserhalb Bauzone) CHF 12'000.00; Umsetzung GEP-Aufgaben CHF 30'000.00; Kanal-TV CHF 340'000.00 (4 Etappen verteilt auf 4 Jahre); inkl. MwSt., Teuerungsrate, Unvorhergesehenes) der Gemeindeversammlung am 7. September 2020 zur Abstimmung vorzulegen.

Nachdem sich die Gemeindeversammlung nur knapp gegen das Eintreten auf das Geschäft ausgesprochen hatte und mehr Einzelheiten zum Projekt verlangte, besprach der Gemeinderat das weitere Vorgehen an seiner 78. Gemeinderatssitzung am 22. September 2020 und beschloss, die Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG mit einer vollumfänglichen Präsentation und Aufbereitung der bestehenden Dokumentation mit einem höheren Detaillierungsgrad (Bildbelege, Kostentransparenz, Kostentrennung) zu beauftragen, um der Kritik der Gemeindeversammlung Folge zu leisten und an einer nächsten Gemeindeversammlung nochmals in die Antragstellung zu gehen.

So beschloss der Gemeinderat nur die Umsetzung und Erstellung des Leitungskatasters inkl. Digitalisierung innerhalb und ausserhalb der Bauzone sowie die Ausarbeitung des GEP-Massnahmenkatalogs als erste Phase des Projekts Siedlungsentwässerung im Rahmen der Budgetierung 2021 der Gemeindeversammlung zur Abstimmung (Investitionskredit) vorzulegen.

PROJEKTBSCHRIEB

Leitungskataster

Nach der kantonalen Gesetzgebung führen die Gemeinden über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kataster. Dieser ist zu erstellen. Die Daten des ausgeführten Bauwerks sind in diesem Liegenschaftskataster nachzuführen. Die Abwasserleitungen innerhalb und unterhalb des Gebäudes, sämtliche erdverlegten Leitungen, alle Revisionsöffnungen, Bodeneinläufe, Kontrollschächte und gegebenenfalls vorhandene Abwasserhebeanlagen sind lagerichtig mit den vorhandenen Abmessungen



darzustellen. Die Leitungen sind darüber hinaus mit der zugehörigen Abwasserart, Höhenkote¹⁴, Nennweite, Leitungslänge, Rohrmaterial, Fliessrichtung und dem Gefälle zu beschriften.

Umsetzung GEP-Aufgaben

Die Generelle Entwässerungsplanung ist ein vom Gesetzgeber vorgeschriebenes Planungsinstrument, welches auf Basis der Ist-Situation und eines Prognosezustandes organisatorische und bauliche Massnahmen definiert. Diese Massnahmen haben den Schutz der Bevölkerung vor hygienischen Problemen, den Schutz der Siedlungsgebiete vor Überflutungen und den Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen zum Ziel.

In einem ersten Schritt zur Erarbeitung eines GEP zweiter Generation soll der Handlungsbedarf (aufgrund der aktuellen Erfahrungen, der im GEP definierten Massnahmen und insbesondere den Erkenntnissen in Bezug auf Organisation und Datenmanagement) definiert werden. Für die empfohlenen Massnahmen empfiehlt sich eine Abschätzung der anfallenden Kosten, so dass aufgrund der Prioritäten der Projekte und deren Kosten ein Finanzplan über die nächsten 10 Jahre erstellt werden kann. Diese wird mit der Abwasserkasse abgeglichen, um sicherzustellen, dass die Massnahmen auch finanzierbar sind.

Das Siedlungsentwässerungskonzept ist ein wichtiges Kernstück des GEP. Die Untersuchungen dienen dazu, die zukünftige Entwässerungsart des Siedlungsgebiets sowie das zukünftige Entlastungskonzept zu definieren. Die Umsetzung der übergeordneten Ziele des GEP (Schutz der Bevölkerung vor hygienischen Problemen, Schutz des Siedlungsgebietes vor Überflutungen, Schutz der Gewässer vor schädlichen Einwirkungen) wird im GEP konkretisiert. Dies bedeutet, dass die Massnahmen des Entwässerungskonzeptes daran gemessen werden, inwieweit sie eine nachhaltige Basis für die langfristige Siedlungsentwicklung schaffen, eine möglichst optimale Nutzung der vorhandenen Mittel und Infrastrukturen ermöglichen sowie inwiefern die Gewässerbelastung reduziert werden kann.

ZIELSETZUNG

Um die Altlasten-Bereinigung gemeindeinterner Aufgaben und Pflichten zu beseitigen, ist es recht- und zweckmässig, dass die Gemeinde Seewen SO die Datenerfassung und Digitalisierung in Form des Leitungskatasters durchführt und die Ausführung allfälliger Massnahmen koordiniert. Ziel soll sein, ordentliche Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen zu schaffen, um so die Gleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das gesamte Gemeindegebiet zu erreichen und aufgrund der Entwässerungsplanung notwendigen Massnahmen in einen finanzierbaren Umsetzungsplan einzuarbeiten, und so den Werterhalt in der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Seewen sicherzustellen.

Die Felddaten sollen in ein digitales System überführt werden. Zudem sollen zur Ergänzung zu einem zusammenhängenden Informationssystem sämtliche sichtbaren Elemente präzise eingemessen werden. Schliesslich soll der Leitungskataster durch ein geographisches Informationssystem (GIS) zur Verfügung gestellt werden.

PROJEKTABLAUF ZU DEN GRUNDLAGEN UND VORARBEITEN

Phase 1 / Leitungskataster innerhalb der Bauzone

- Aufnahme der sichtbaren Objekte (Wasser)
 - o Seit 2019/2020 in Bearbeitung
- Aufnahme der sichtbaren Objekte (Abwasser)
 - o Seit 2019/2020 in Bearbeitung
- Dokumentation der Schächte (Abwasser)

¹⁴ Höhenlinie; Ursprünglich eine durch Messung festgelegte Höhe eines Geländepunktes



- Jeder Schacht gemäss GEP wird bezüglich seiner funktionalen Eigenschaften dokumentiert. Es wird für jeden Schacht ein Schachtprotokoll erstellt, welches die üblichen Informationen (Einlaufhöhe, Auslaufhöhe, Materialisierung, Name/Nummer, Funktion, Status, Zugänglichkeit, Lage bezüglich der Leitungen, etc.) enthält. Bei Spezialbauwerken werden weitere Angaben erfasst und spezielle Skizzen erstellt.
- Erstellung des Leitungskatasters für Wasser und Abwasser
 - Die vermessungstechnisch erfassten Felddaten der sichtbaren Objekte werden zusammen mit den (unsicheren) Informationen aus den vorhandenen Planungsunterlagen der Gemeinde zu je einem Leitungskataster Wasser und Abwasser zusammengefügt. Zusätzlich beigezogen werden die Informationen aus GEP und GWP. Dabei dienen die vermessungstechnisch erfassten Objekte als sichere Stützpunkte zwischen denen das Leitungsnetz konstruiert werden kann. Die beiden Leitungskataster werden nach den einschlägigen Normen in je einem GIS-tauglichen Datenmodell erfasst.

Phase 2 / Leitungskataster ausserhalb der Bauzone

- Aufnahme der sichtbaren Objekte (Wasser)
 - Es werden sämtliche sichtbaren Objekte (Schieber, Hydranten, Entlüftungsventile, Armaturen, Spezialbauwerke) ausserhalb der Bauzone vermessungstechnisch aufgenommen.
- Aufnahme der sichtbaren Objekte (Abwasser)
 - Es werden sämtliche sichtbaren Objekte (Kontrollschächte, Anschlussschächte bei Liegenschaften, Strassensammler und Strassenabläufe auf Gemeindestrassen, Bachausläufe, Spezialwerke) ausserhalb der Bauzone vermessungstechnisch aufgenommen.
- Dokumentation der Schächte (Abwasser)
 - Jeder Schacht gemäss GEP wird bezüglich seiner funktionalen Eigenschaften dokumentiert. Es wird für jeden Schacht ein Schachtprotokoll erstellt, welches die üblichen Informationen (Einlaufhöhe, Auslaufhöhe, Materialisierung, Name/Nummer, Funktion, Status, Zugänglichkeit, Lage bezüglich der Leitungen, etc.) enthält. Bei Spezialbauwerken werden weitere Angaben erfasst und spezielle Skizzen erstellt.
- Erstellung des Leitungskatasters für Wasser und Abwasser
 - Die vermessungstechnisch erfassten Felddaten der sichtbaren Objekte werden zusammen mit den (unsicheren) Informationen aus den vorhandenen Planungsunterlagen der Gemeinde zu je einem Leitungskataster Wasser und Abwasser zusammengefügt. Zusätzlich beigezogen werden die Informationen aus GEP und GWP. Dabei dienen die vermessungstechnisch erfassten Objekte als sichere Stützpunkte zwischen denen das Leitungsnetz konstruiert werden kann. Die beiden Leitungskataster werden nach den einschlägigen Normen in je einem GIS-tauglichen Datenmodell erfasst.

Phase 3 / Genereller Entwässerungsplan

- Beschreibung der Organisation in der Abwasserentsorgung heute, Vergleich mit anderen Organisationen und Aufzeigen möglicher Modelle
- Einholen und Beschreibung sämtlicher vorhandenen Daten bezüglich der Entwässerung. Beschreibung der Daten und Datenhaltung. Vergleich mit empfohlener Datenhaltung und Aufzeigen möglicher weiterer Modelle
- Workshop zur Festlegung Organisation und Datenstruktur inkl. Vorbereitung und Nachbereitung
- Beschreibung weiterer spezifischer Themen (nicht angeschlossene Liegenschaften, Übernahme Sammelleitungen)
- Kostenschätzung und Priorisierung der einzelnen Massnahmen, Abgleich mit Abwasserkasse



- Empfehlung zur Aktualisierungsfrequenz aller GEP-Teilprojekte im Sinne einer rollenden Planung
- Qualitätssicherung

(weitere Möglichkeiten: Erarbeitung Vorgehensweise bezüglich nicht angeschlossener Liegenschaften; Fertigstellung Berichte zu Organisation und Datenstruktur; Unterstützung in der Anpassung der Reglemente; Anpassung des Entwässerungskonzeptes; Aktualisierung von Daten wie zum Beispiel Leitungskataster, Sonderbauwerke, etc.)



Abbildung 25: Schäden durch oder an seitlichen Anschlüssen

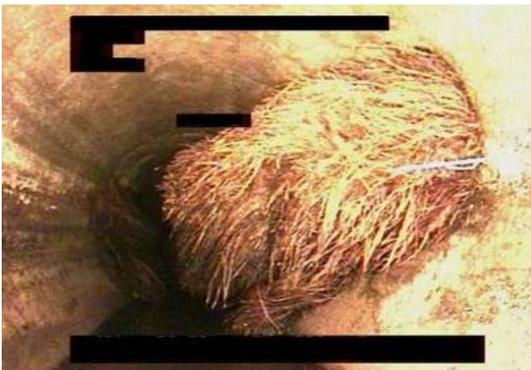


Abbildung 26: Schaden durch Wurzeleinwuchs



Abbildung 27: Beschädigte Kanalisationsleitung



8

ANPASSUNG (SENKUNG) DER BENÜTZUNGSGEBÜHREN - WASSER

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie die Senkung der Benützungsgebühren (Verbrauchsgebühr von CHF 4.50/m³ auf CHF 3.80/m³ und die Grundgebühr von CHF 200.00 pro Wohneinheit auf CHF 170.00 pro Wohneinheit) der Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit der daraus resultierenden Anpassung der Gebührenordnung genehmigen?



ERLÄUTERUNG DES GEMEINDERATES

Die Infrastrukturanlagen der Wasserversorgung in der Gemeinde Seewen bestehen aus verschiedenen Anlagen und enthalten ein weit verzweigtes Verteilnetz.

Der Betrieb und der Unterhalt sowie die Erneuerung und der Ausbau dieser Anlagen sind zentrale Aufgaben der Gemeinde Seewen.

Um die Qualität des wertvollen Guts Trinkwasser und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist die Werterhaltung der Anlagen und deren Finanzierung langfristig sicherzustellen.

Die letzte Anpassung (Erhöhung der Verbrauchsgebühr von CHF 2.20 auf CHF 4.50 und Erhöhung der Grundgebühr von CHF 160.00 auf CHF 200.00) des Wassertarifs wurde durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017 beschlossen, durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. September 2018 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Seither ist der Wassertarif unverändert geblieben.

Per Ende Jahr 2019 weist die Spezialfinanzierung Wasserversorgung ein Vermögen von CHF 214'271.53 aus. Gemäss der aktuellen Finanzplanung werden mit den aktuellen Benützungsgebühren in den nächsten Jahren hohe Ertragsüberschüsse ausgewiesen.

Gemäss der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren des Kantons Solothurn §28 Abs. 2 ist die Höhe der Benützungsgebühren so zu bemessen, dass sich die Anlagen selbst erhalten (Deckung der Kosten von Verwaltung, Unterhalt, Abschreibung, Verzinsung usw.).

Der Gemeinderat Seewen prüft die Gebühren und deren Entwicklung jährlich vor und während der Budgetphase.

Nach präziser Überprüfung der Spezialfinanzierung in der Budgetphase wurde festgestellt, dass die Spezialfinanzierung Wasserversorgung in den Folgejahren zu hohe Ertragsüberschüsse aufweist und diese dadurch nicht mehr zur eigentlichen Selbsterhaltung beitragen.

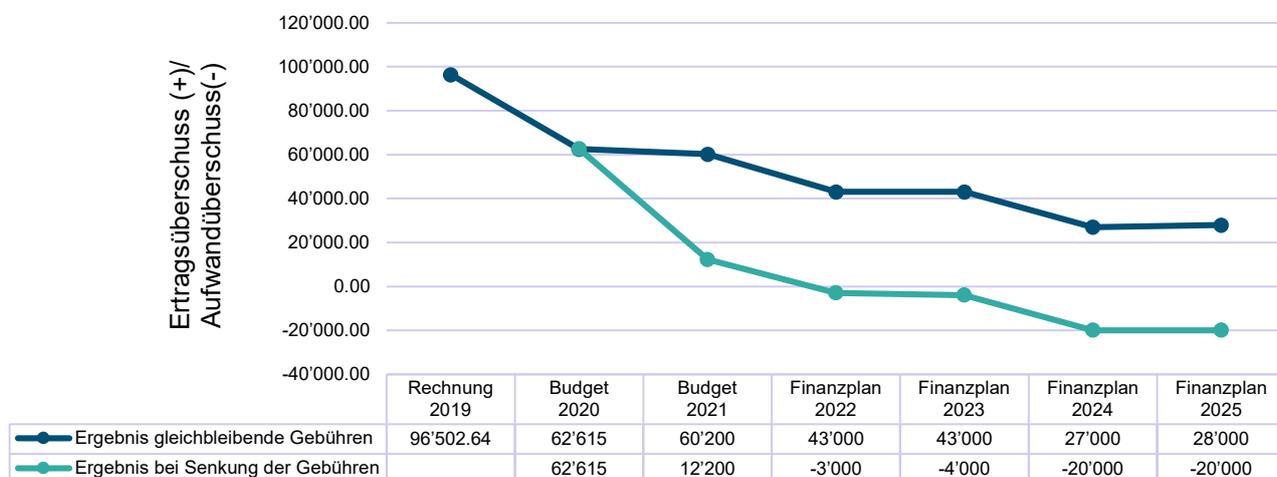
Der Gemeinderat Seewen schlägt den Einwohnerinnen und Einwohnern daher eine Senkung der Verbrauchsgebühr von CHF 4.50/m³ auf CHF 3.80/m³, sowie eine Senkung der Grundgebühr von CHF 200.00 auf CHF 170.00 vor.

Die beantragten Gebührensenkungen bringen im 2021 einen budgetierten Minderertrag von rund CHF 48'000.00 mit sich. In den Jahren 2024 und 2025 zeigen sich grössere Aufwandüberschüsse, welche jedoch aufgrund der hohen Investitionen zustande kommen.

Und gemäss Finanzplan 2021 – 2025 sind diese aufgrund der hohen Nettoverschuldung gemäss Kennzahlen nicht realisierbar und müssen, auch bei gleichbleibender Einwohnerabgaben, neu geplant werden.



Prognose Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung gemäss Finanzplanung



BEMERKUNG ZUM WEITEREN VORGEHEN (GEBÜHRENREGLEMENT UND ANHANG)

Am 1. Dezember 2020 wurde schriftlich ein Antrag (Antragsteller: Landwirte der Gemeinde Seewen SO) eingereicht. Dieser Antrag (Betreff: Preishalbierung des Wasserzins für die Landwirtschaftliche Nutzung) wird durch den Gemeinderat zeitnah in Vorbereitung auf die geplante (Teil-)Revision des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren sowie des dazugehörigen Anhangs zum Reglement im Jahr 2021 behandelt und der Gemeindeversammlung anschliessend zur Genehmigung vorgelegt. Die Antragsteller wurden über das Vorgehen informiert und erklären sich damit einverstanden.



9

ANPASSUNG (SENKUNG) DER KEHRICHTGRUNDGEBÜHREN

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie die Senkung der Kehrichtgrundgebühren von CHF 100.00 pro Haushalt auf CHF 90.00 pro Haushalt mit der daraus resultierenden Anpassung der Gebührenordnung genehmigen?



ERLÄUTERUNG DES GEMEINDERATES

Die Gemeinde verfügt für das Entsorgungsgut der Einwohnerinnen und Einwohner über eigene Entsorgungsmöglichkeiten. Sei es Grüngut, PET-Flaschen, Eternit, Glas, Altholz oder Kompost.

Damit die Gemeinde Seewen die Vielfalt an Entsorgungsmöglichkeiten beibehalten kann, ist die Wert-erhaltung und deren Finanzierung langfristig sicherzustellen.

Die letzte Anpassung (Erhöhung um CHF 20.00 auf CHF 100.00) der Kehrichtgrundgebühr wurde durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2017 beschlossen, durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1135 vom 14. September 2018 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Seither ist die Kehrichtgrundgebühr unverändert geblieben.

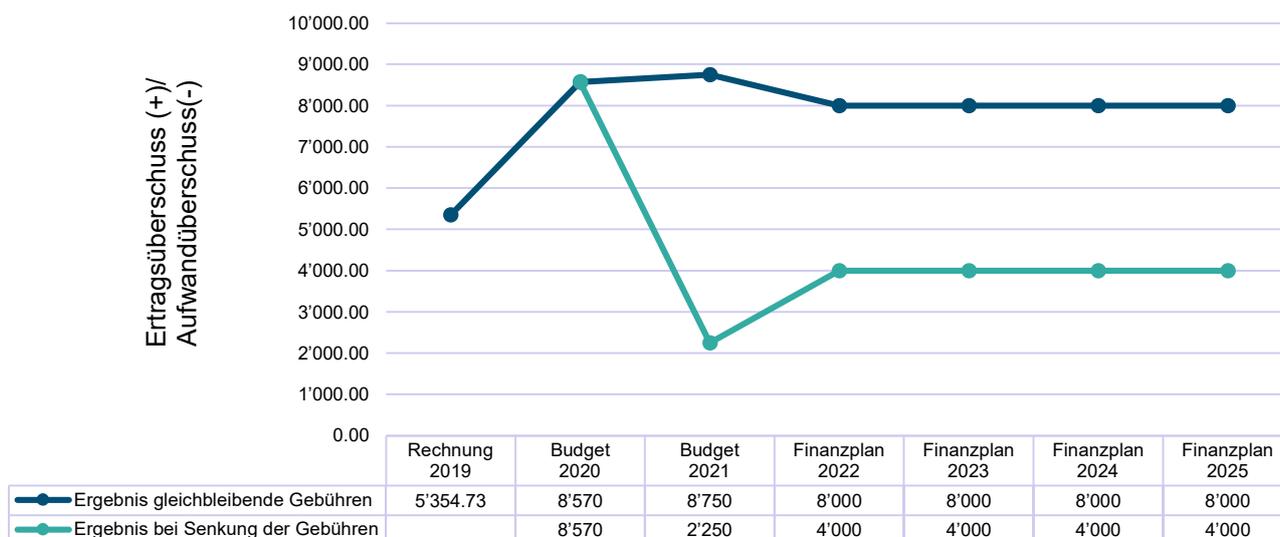
Per Ende Jahr 2019 weist die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung ein Vermögen von CHF 30'126.37 aus. Gemäss der aktuellen Finanzplanung werden mit der aktuellen Kehrichtgrundgebühr in den nächsten Jahren konstante Ertragsüberschüsse ausgewiesen.

Nach präziser Überprüfung der Spezialfinanzierung in der Budgetphase wurde festgestellt, dass die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung auch mit einer Senkung der Kehrichtgrundgebühr noch immer mit einem konstanten Ertragsüberschuss rechnen kann.

Der Gemeinderat Seewen schlägt den Einwohnerinnen und Einwohnern daher eine Senkung der Kehrichtgrundgebühr von CHF 100.00 pro Haushalt auf CHF 90.00 pro Haushalt vor.

Die beantragte Gebührensenkung bringt im 2021 einen budgetierten Minderertrag von rund CHF 6'500.00 mit sich. Der Rechnungsabschluss der SF Abfallbeseitigung bleibt gemäss Finanzplan 2021 – 2025 in den Folgejahren auf einem konstanten jährlichen Ertragsüberschuss von rund CHF 4'000.00. Dies auch, da in den kommenden Jahren noch keine grösseren Veränderungen oder Investitionen für die Abfallbeseitigung geplant sind.

Prognose Ergebnis Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung gemäss Finanzplanung





10

ANPASSUNG (SENKUNG) DES GEMEINDESTEUERFUSSES FÜR DAS JAHR 2021

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie die Senkung des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen auf das Jahr 2021 von 129% auf 125% genehmigen?



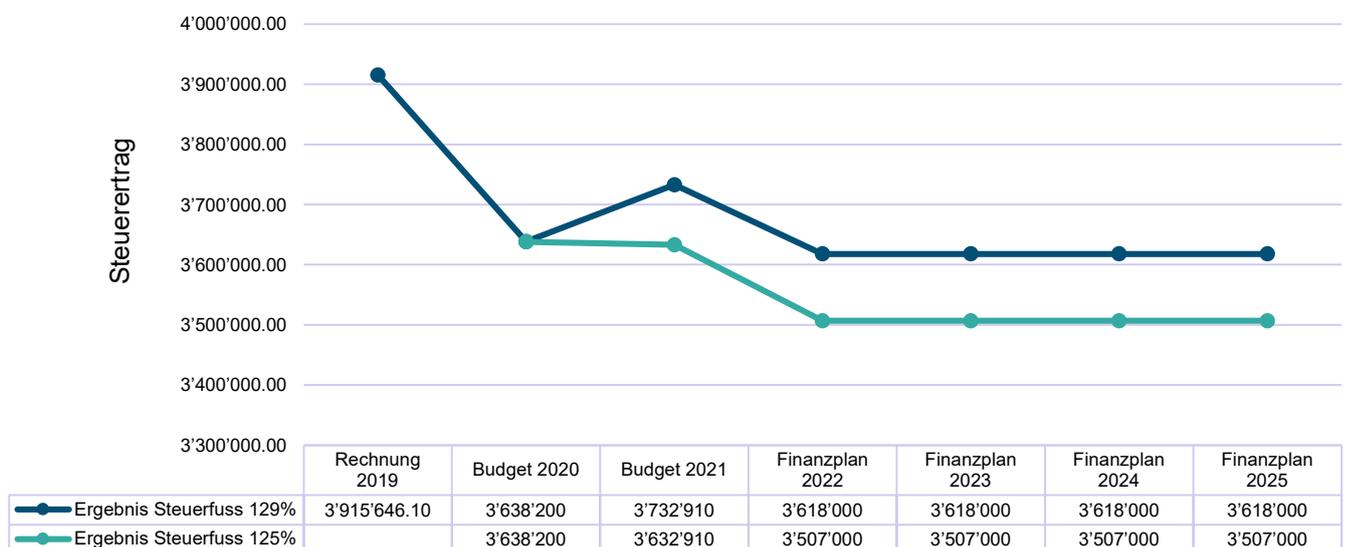
ERLÄUTERUNG DES GEMEINDERATES

Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 wurde der Steuerfuss der Gemeinde Seewen von 134% auf 129% gesenkt. Seit Beschlussfassung ist die Pro-Kopf-Verschuldung deutlich gesunken und das Eigenkapital angestiegen. Des Weiteren konnte die Gemeinde Seewen seit dem Rechnungsjahr 2016 stetig sehr grosszügige Ertragsüberschüsse in das Eigenkapital einlegen. Dass dies der Fall ist hat mehrere Gründe:

- Die Gemeindesteuererträge sind auch nach Senkung des Gemeindesteuerfusses auf das Jahr 2018 stetig gestiegen.
- Nach Revision und Neuberechnung beim geografisch-topographischen Lastenausgleich erhält Seewen nach wie vor einen hohen Zuschuss vom Kanton Solothurn (die Gemeinde Seewen gehörte bei der Neuberechnung zu den «Gewinnergemeinden»). Der Ressourcenausgleich gemessen an der Steuerkraft der Gemeinde Seewen liegt knapp unter dem Durchschnitt des Kantons.
- Aufgrund diverser Minderaufwendungen im allgemeinen Haushalt, insbesondere einem neuen Verteilschlüssel für den Zweckverband Primarstufe Dorneckberg, sind die Aufwendungen um CHF 150'000.00 bis CHF 200'000.00 gesunken und können anderweitig investiert werden.
- Die Gemeinde Seewen verzeichnete seit 2016 gemäss Kennzahlen lediglich eine mittlere Investitionstätigkeit.
- Dadurch, dass sich der Baubeginn der Ableitung ARA unverhofft verzögert hat, konnten im Jahr 2020 die geplanten Investitionen nicht getätigt werden, wodurch für die weiteren Jahre ein hoher Anteil an eigenen flüssigen Mitteln zur Verfügung stehen. Ein Passivdarlehen im Betrag von CHF 800'000.00, welches Mitte 2021 ablaufen wird, kann voraussichtlich ohne Neuaufnahme abgelöst werden.

Der Gemeinderat Seewen hat sich für die nächsten Jahre zum Ziel gesetzt, neben der Ableitung ARA stärker in die Infrastruktur der Gemeinde zu investieren. Dies ist auch mit einem tieferen Steuerfuss möglich. Spätestens im Jahr 2025, wenn ein buchhalterischer Ertrag von CHF 114'000.00 wieder wegfällt, muss die Lage neu beurteilt werden. Der Gemeinderat schlägt den Einwohnerinnen und Einwohnern daher vor, den Steuerfuss von 129% auf 125% zu senken.

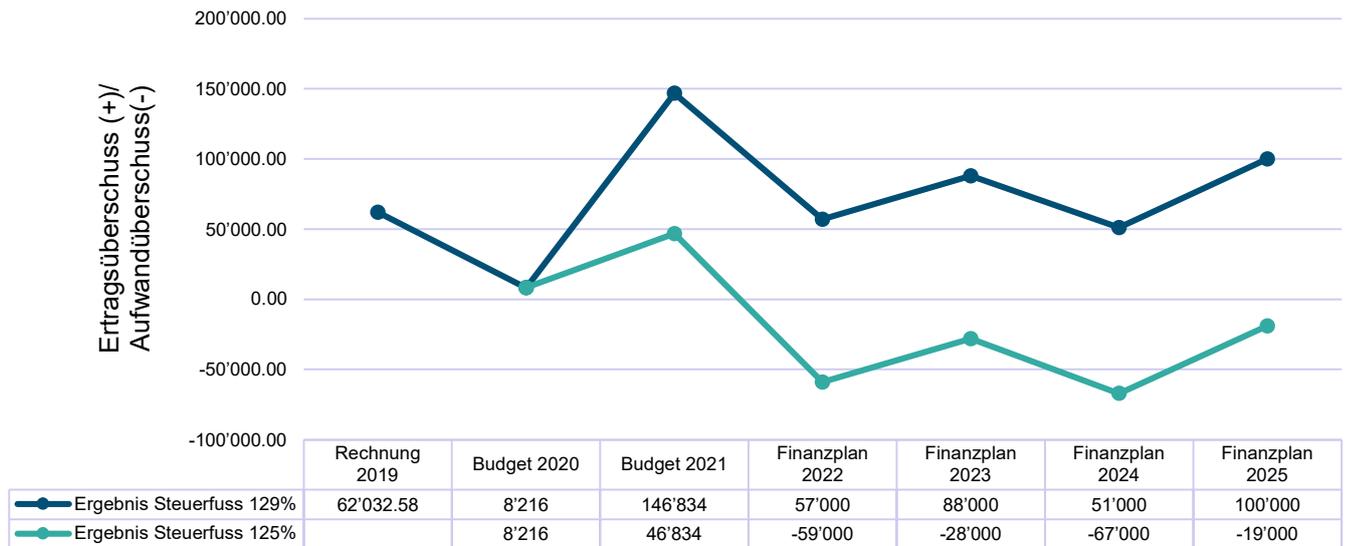
Prognose Steuerertrag Total gemäss Finanzplanung





Die Gemeinde Seewen hat im allgemeinen Steuerhaushalt per 31. Dezember 2019 einen Bilanzüberschuss von CHF 1'921'145.20. Nach ersten Prognosen wird dieses per 31. Dezember 2020 wohl CHF 2'000'000.00 klar übersteigen. Damit hat die Gemeinde Seewen genügend Eigenkapital, um in einem Ernstfall noch rechtzeitig reagieren zu können. Mit dieser Senkung des Steuerfusses kann dennoch davon ausgegangen werden, dass das Eigenkapital nicht zu stark belastet wird, wie die Finanzplanung 2021 – 2025 im Gesamthaushalt aufzeigt:

Prognose der Erfolgsrechnung Total Gemeinde





1 1

BUDGET 2021

Abstimmungsfrage / Antrag

Wollen Sie das vorliegende Jahresbudget 2021 der Gemeinde Seewen, vorbehaltlich den Abstimmungsergebnissen zur Senkung des Steuerfusses, zur Senkung der Verbrauchs- und Grundgebühren Wasserversorgung, zur Senkung der Kehrichtgrundgebühren sowie zu einzelnen Investitionsprojekten genehmigen?



HINWEIS ZUM BUDGET 2021

Die Unterlagen zum Budget 2021 sind auf der Homepage unter www.seewen.ch aufgeschaltet und können auf der Gemeindeverwaltung Seewen (Öffnungszeiten Mo-Mi 08:30 Uhr – 11:30 Uhr und Di 14:00 – 19:00 Uhr) sowie auf der Gemeindeverwaltung Hochwald (Öffnungszeiten Di 16:00 Uhr – 19:00 Uhr und Fr 08:00 Uhr – 11:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Finanzplanung 2021 – 2025 ist ebenfalls wie obgenannt zur Kenntnisnahme verfügbar.

Auf Wunsch wird Ihnen das Budget 2021 oder die Finanzplanung 2021 - 2025 im Ganzen oder teilweise in Papierform per Post zugestellt. Dafür wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Herrn David Karrer, telefonisch unter 061 751 39 88 oder per Mail an david.karrer@seewen.ch.

Ebenfalls steht Ihnen die Finanzverwaltung bis zur Abstimmung gerne für Fragen zum Budget 2021 unter genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

FINANZIELLER ÜBERBLICK ZUM BUDGET 2021

Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs. 3 Gemeindegesetz) wird mit dem vorliegenden Budget eingehalten. Der Nettoverschuldungsquotient der Jahresrechnung 2019 betrug 11.76 % und lag somit deutlich unter 150 %, worin sich der Selbstfinanzierungsgrad für das Budget 2021 nicht über 80 % belaufen muss.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Steuerfuss von 125 % mit einem Ertragsüberschuss von CHF 46'834.00 ab. Stand des Eigenkapitals per 31.12.2019: CHF 1'921'145.20

Erfolgsrechnung	2021	Vorjahr	Abweichung
Aufwand	CHF 5'539'899	CHF 5'391'061	CHF 148'838
Ertrag	CHF 5'568'733	CHF 5'399'277	CHF 169'456
Aufwand (-) -/Ertragsüberschuss (+)	CHF 46'834	CHF 8'216	CHF 38'618

Das Budget 2021 schliesst trotz einer Steuersenkung um CHF 38'618.00 besser ab als das Vorjahresbudget. Der Gesamtaufwand ist um rund CHF 148'838.00 und der Gesamtertrag um rund CHF 169'456.00 angestiegen.

Der Kantonsrat Solothurn hat an seiner Session vom 8. September 2020 die Steuerungsgrössen des Finanz- und Lastenausgleichs festgelegt. Die Steuerungsgrössen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Gemeinde Seewen erwartet im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2021 einen Beitrag von CHF 565'100.00.

Für das Staatspersonal wird für das Folgejahr keine Teuerungszulage gesprochen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERFOLGSRECHNUNG

Untenstehend sehen Sie im Detail die Abweichungen vom Budget 2021 zum Budget 2020. Es werden sämtliche Positionen mit einer Abweichung +/- CHF 3'000.00 begründet aufgeführt. Für die restlichen Positionen ist die Abweichung kleiner oder der Budgetbetrag ist unverändert.

Funktion 0 - Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand CHF 747'416.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 678'965.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
0110.3000.10 Tag und Sitzungsgelder Wahlbüro	8'000.00	5'000.00	Wahljahr
0220.3010.00 Löhne des Verwaltungspersonals	304'900.00	265'800	Bauverwalter auf 80% budgetiert und Anpassung Überstundenabgrenzung



0220.3090.00 Weiterbildungskosten	12'000.00	1'000.00	Weiterbildung Personal
0220.3110.00 Anschaffung Mobiliar und Geräte	3'680.00	500.00	Anschaffung div. Mobilien
0220.3132.00 Honorare externe Berater	4'000.00	0.00	Reserve allfällige kantonale Gebühren (Reglemente, usw.)
0220.3990.99 Int. Verrechnung Sozialleistungen	51'700.00	47'700.00	Personalkostenabhängig
0222.3000.10 Tag- und Sitzungsgelder Baukommission	10'000.00	5'000.00	Anpassung Erfahrungswert
0222.3132.00 Honorare externe Berater	6'000.00	3'000.00	Anpassung Erfahrungswert
0228.4990.99 Int. Verrechnung Sozialleistungen	93'350.00	89'130.00	Personalkostenabhängig
0290.3612.00 Beitrag ZV Forstbetrieb Schwarzbubenland	4'500.00	500.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung Forst

Funktion 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand CHF 124'027.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 161'580.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
1500.3090.00 Weiterbildungskosten	8'000.00	5'000.00	Mehr Feuerwehr-Kursbesuche
1500.3111.00 Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	14'000.00	26'600.00	Geringere Ausgaben Neuananschaffungen Feuerwehr (2020 Atemschutzgeräte)
1500.3990.02 Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	24'000.00	36'800.00	Neuregelung Hydrantenentschädigung durch GR (neu CHF 250.00/Hydrant)
1500.4631.00 Beiträge vom Kanton	3'900.00	11'300.00	Anpassung Beiträge SGV (AS-Geräte fallen wieder weg)
1612.3144.00 Unterhalt Hochbauten (Schiessanlage)	3'000.00	15'200.00	Normaler Unterhalt wieder budgetiert
1620.4501.00 Entnahmen aus Fonds des FK	4'425.00	350.00	Zusätzliche Entnahme Beitrag RZSO möglich

Funktion 2 – Bildung

Nettoaufwand CHF 1'520'520.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 1'608'195.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
2110.4631.00 Beiträge vom Kanton (Kindergarten)	54'400.00	0.00	Bruttobudgetierung Beitrag ZV Primarstufe Dorneckberg
2120.4631.00 Beiträge vom Kanton (Primarschule)	139'700.00	0.00	Bruttobudgetierung Beitrag ZV Primarstufe Dorneckberg
2136.3612.00 Entschädigungen an OSZD Büren	555'000.00	563'300.00	Budgetangabe OSZD



2136.3612.01 Entschädigungen an ZV Primarstufe Dorneckberg	890'600.00	832'200.00	Bruttobudgetierung Beitrag ZV Primarstufe Dorneckberg; Mehrkosten Schülerzahl
2140.4631.00 Elternbeiträge Musikschule	20'000.00	23'000.00	Anpassung infolge Schülerzahl Musikschule
2170.3110.00 Anschaffung Mobiliar und Geräte	5'200.00	0.00	Div. Neuanschaffungen Mobiliar (Stühle)
2170.3111.00 Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0.00	5'000.00	Keine Anschaffungen für Liegenschaft Schulhaus geplant
2170.3140.00 Unterhalt Grundstück (Schulhaus)	1'700.00	6'000.00	Anpassung Erfahrungswert
2170.3144.00 Unterhalt Hochbauten (Schulhaus)	8'150.00	11'450.00	Geplante Unterstützung Fensterreinigung Schulhaus (Sommerreinigung)
2170.3612.00 Beitrag ZV FB Schwarzbubenland	500.00	3'500.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung Forst
2170.3910.00 Int. Verrechnung Werkdienst	21'500.00	26'100.00	Neuer interner Verteilschlüssel Aufwendungen Werkdienst
2170.4240.00 Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Anlässe)	1'500.00	4'500.00	Anpassung Erfahrungswert

Funktion 3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Nettoaufwand CHF 45'610.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 44'505.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
3320.3130.00 Dienstleistungen Dritter (Homepage)	10'450.00	2'200.00	Überarbeitung der Homepage geplant
3424.3612.00 Beitrag ZV Forstbetrieb Schwarzbubenland	0.00	3'400.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung Forst

Funktion 4 – Gesundheit

Nettoaufwand CHF 322'060.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 306'430.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
4120.3632.00 Beiträge Pflegekostenfinanzierung	132'300.00	122'200.00	Richtwertangabe Kanton Solothurn
4210.3631.00 Beiträge an Kanton (Pflegekostenfinanzierung)	4'000.00	0.00	Richtwertangabe Kanton Solothurn (Clearing-Stelle)

Funktion 5 – Soziale Sicherheit

Nettoaufwand CHF 868'700.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 795'890.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
5320.3631.00 Beiträge an Kanton (AHV)	333'700.00	316'600.00	Richtwertangabe Kanton Solothurn



5720.3632.00 Beiträge an Gemeinden und ZV (Sozialhilfe)	342'600.00	327'200.00	Budgetangabe Sozialregion Dorneck (beinhaltet Corona-Reserve von CHF 17'200.00)
5720.3632.10 (Verwaltungskosten Sozialregion)	44'100.00	26'800.00	Budgetangabe Sozialregion

Funktion 6 – Verkehr

Nettoaufwand CHF 462'616.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 446'407.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
6150.3111.00 Anschaffung Geräte, Maschinen, Fahrzeuge	6'000.00	0.00	Geplante Messgerätschaffung
6150.3141.00 Unterhalt Strassen, Verkehrswege	120'000.00	100'000.00	Geplante periodische Wiederinstandstellung von 6 Flurwegen (PWI)
6150.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	10'030.00	4'600.00	Abschreibungen div. neue Investitionen
6150.3612.00 Beitrag ZV FB Schwarzbubenland	15'500.00	20'000.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung mit Forst
6150.4630.00 Beiträge vom Bund	7'050.00	0.00	Geschätzte Bundesbeiträge PWI
6150.4631.00 Beiträge vom Kanton	9'400.00	0.00	Geschätzte Kantonsbeiträge PWI
6152.3300.00 Planmässige Abschreibungen VV	3'250.00	0.00	Abschreibungen neuer Salzstreuer
6153.4910.00 Interne Verrechnung Werkdienst	99'400.00	95'900.00	Personalkostenabhängig

Funktion 7 – Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand CHF 79'230.00 (Budget 2020 Nettoaufwand CHF 55'292.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
7410.3132.00 Honorare externe Berater	0.00	6'000.00	Anpassung Erfahrungswert (unbenutzt)
7410.3142.00 Unterhalt Wasserbau	8'000.00	31'000.00	Wieder grundlegender Unterhalt budgetiert
7410.3612.00 Beitrag ZV FB Schwarzbubenland	12'000.00	6'500.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung Forst
7410.3910.00 Int. Verrechnung Werkdienst	4'500.00	700.00	Neuer interner Verteilschlüssel Werkdienst
7710.3143.00 Unterhalt Tiefbauten (Friedhof)	8'000.00	12'000.00	Anpassung Regelungen Friedhofunterhalt
7900.3130.00 Dienstleistungen Dritter (Grundbuchkosten)	150.00	4'000.00	Anpassung Erfahrungswert
7900.3130.20 Dienstleistungen Dritter	0.00	5'000.00	Anpassung Erfahrungswert (unbenutzt)
7900.3300.01 Planmässige Abschreibungen VV	15'710.00	0.00	Abschreibungen (waren nicht budgetiert)



Funktion 8 – Volkswirtschaft

Nettoaufwand CHF 4'507.00 (Budget 2020 Nettoertrag CHF 8'105.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
8200.3145.00 Unterhalt Waldungen	10'000.00	0.00	Geplante Sicherheits- holzerei
8200.3634.00 Beitrag ZV FB Schwarzbubenland (Statutenbeitrag)	15'092.00	6'200.00	Bruttobudgetierung Beitrag gemäss Statuten
8200.4260.00 Beitrag von ZV FB Schwarzbubenland (Statutenbeitrag)	8'930.00	0.00	Bruttobudgetierung Beitrag gemäss Statuten

Funktion 9 – Finanzen und Steuern

Nettoertrag CHF 4'221'520.00 (Budget 2020 Nettoertrag CHF 4'133'375.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
9100.3180.10 Einzelwertberichtigungen auf Steuerfor- derungen (Delkredere)	-6'000.00	10'000.00	Anpassung Wertberichti- gung
9100.3180.11 Pauschalwertberichtigungen auf Steuer- forderungen (Delkredere)	-2'000.00	5'000.00	Anpassung Wertberichti- gung
9100.3181.10 Tatsächliche Forderungsverluste Steu- ern	50'000.00	25'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9100.4000.00 Einkommenssteuern natürliche Perso- nen, Rechnungsjahr	3'100'000.00	3'150'000.00	Steuerfussenkung von 129 % auf 125 % und Neu- berechnung Steuereinnah- men
9100.4000.10 Einkommenssteuern natürliche Perso- nen, Vorjahre	350'000.00	300'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9100.4002.00 Quellensteuern natürliche Personen	35'000.00	30'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9100.4010.00 Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	950.00	5'000.00	Anpassung Erfahrungswert und Senkung Steuerfuss von 129 % auf 125 %
9100.4010.10 Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre	35'000.00	50'000.00	Anpassung Erfahrungswert infolge Steuervorlage 2020
9101.4022.00 Grundstückgewinnsteuern	15'000.00	20'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9101.4022.10 Kapitalabfindungssteuern	80'000.00	70'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9300.4621.60 Beitrag Lastenausgleich	533'900.00	548'000.00	Geographisch-topografi- scher Lastenausgleich Richtwert Kanton
9610.3499.00 Vergütungszinsen Steuern	9'000.00	12'000.00	Anpassung Erfahrungswert
9610.3940.20 Int. Verrechnung Zinsen und Finanzauf- wand (Abwasser)	15'700.00	10'900.00	Anpassung Erfahrungswert



9690.4896.00 Entnahmen aus Neubewertungs-reserven	114'000.00	0.00	Anteilmässige Entnahme Neubewertungen HRM2 (bis 2025)
--	------------	------	---

In Funktion 7 – Spezialfinanzierung Wasserversorgung
Ertragsüberschuss CHF 12'200.00 (Budget 2020 Ertragsüberschuss CHF 62'615.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
7101.3111.00 Anschaffung Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0.00	10'000.00	Keine Anschaffungen geplant für dieses Konto
7101.3111.10 Anschaffung Wasserzähler	12'100.00	4'000.00	Zusätzl. Wasserzähleranschaffungen (Austausch alte Wasserzähler)
7101.3120.00 Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	15'000.00	10'800.00	Anpassung Erfahrungswert
7101.3130.01 Dienstleistungen Dritter (Leitungskataster Wasser)	0.00	16'500.00	Leitungskataster Wasser über Investitionsrechnung
7101.3143.01 Unterhalt Wasserversorgung	96'350.00	79'500.00	Zusätzliche Kammer vordere Stiegenquelle
7101.3300.01 Planmässige Abschreibungen VV	45'100.00	36'700.00	Abschreibungen neue Investitionen
7101.3612.00 Beitrag an WVD	36'500.00	42'000.00	Anpassung Erfahrungswert
7101.4240.00 Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Wassergebühren)	305'000.00	353'000.00	Senkung der Verbrauchs- und Grundgebühr Wasser
7101.4510.10 Entnahme aus SF EK, Werterhalt	47'775.00	39'404.00	Zusätzliche Entnahme neue Abschreibungen
7101.4631.00 Beiträge vom Kanton (SGV)	3'250.00	0.00	Reserve ausstehender Beitrag Hydrant
7101.4990.02 Int. Verrechnung Hydrantenentschädigung	24'000.00	36'800.00	Neuregelung Hydrantenentschädigung durch GR (neu CHF 250.00/Hydrant)

In Funktion 7 – Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung
Ertragsüberschuss CHF 10'237.00 (Budget 2020 Aufwandüberschuss CHF 29'807.00)

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
7201.3130.01 Dienstleistungen Dritter (Leitungskataster Abwasser)	0.00	15'000.00	Leitungskataster Abwasser über Investitionsrechnung
7201.3130.20 Dienstleistungen Dritter	270.00	8'300.00	Anpassung Erfahrungswert (grösstenteils unbenutzt)
7201.3137.00 Steuern und Abgaben (MWST-Ablieferung)	6'200.00	0.00	Anpassung Erfahrungswert (gemäss MWST-Revision)
7201.3143.02 Unterhalt Abwasserbeseitigung	15'000.00	30'000.00	Anpassung Erfahrungswert
7201.3151.00 Unterhalt Maschinen, Geräte, Werkzeuge	0.00	4'000.00	Anpassung Erfahrungswert



7201.3300.02 Planmässige Abschreibungen VV	14'943.00	0.00	Abschreibungen neue Investitionen
7201.3612.00 Beitrag ZV FB Schwarzbubenland	25'000.00	29'000.00	Neuregelung Leistungsvereinbarung Forst
7201.4510.10 Einlage in SF EK, Werterhalt	14'943.00	0.00	Entnahme aus Werterhalt neue Abschreibungen
7201.4940.02 Int. Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand (Abwasser)	15'700.00	10'900.00	Anpassung Erfahrungswert

**In Funktion 7 – Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung
Ertragsüberschuss CHF 2'250.00 (Budget 2020 Ertragsüberschuss CHF 8'570.00)**

Konto / Bezeichnung	Budget 2021	Budget 2020	Begründung Differenz
7301.3143.03 Unterhalt Tiefbauten	0.00	4'000.00	Planung verschoben allfälliger neuer Entsorgungsstandort
7301.3910.00 Int. Verrechnung Werkdienst	7'900.00	4'300.00	Neuer interner Verteilschlüssel Aufwendungen Werkdienst
7301.4240.00 Benützungsgebühren und Dienstleistungen (Kehrichtgebühren)	43'500.00	48'000.00	Senkung der Kehrichtgebühren

ERLÄUTERUNGEN ZUR INVESTITIONSRECHNUNG

Funktion 2 – Bildung

Die Gemeinde Seewen leistet dem Oberstufenzentrum Dorneckberg (OSZD) gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Oktober 2020 einen Investitionsbeitrag von CHF 69'961.00 für eine neue Holzschneitzelheizung und einem Projektierungskredit der Aussensportanlage.

Funktion 6 – Verkehr

Für das Bauprojekt *Ringleitung Lehmgrubenstrasse / Strassensanierung Lehmgrubenstrasse* ist für den Strassenbau ein Rahmenkredit von CHF 100'000.00 vorgesehen. Dieser ist per kommunaler Volksabstimmung vom 31. Januar 2021 zu genehmigen.

Des Weiteren muss im jetzigen Winter (2020/2021) ein neuer Salzstreuer angeschafft werden. Dieser liegt mit einem Rahmenkredit von CHF 26'000.00 in der Finanzkompetenz des Gemeinderates. Der Salzstreuer wurde als Sicherheit in der Investitionsrechnung 2021 budgetiert.

Je nach Lieferzeit könnte der Salzstreuer aber auch schon im Jahr 2020 in die Investitionsrechnung fliessen.

Funktion 7 – Umwelt und Raumordnung

Für den bereits bewilligten Bruttokredit betreffend Grundwasserschutz zonen ist der Restkredit von CHF 160'000.00 budgetiert.

Für die Ableitung ARA fallen budgetierte Ausgaben von CHF 300'000.00 an.

Für die Ortsplanrevision (Teil Räumliches Leitbild) wurde nochmals der Gesamtbetrag budgetiert.

Für die Beantragung zuhanden der kommunalen Volksabstimmung vom 31. Januar 2021 sind die Projekte Bauprojekt *Ringleitung Lehmgrubenstrasse* mit CHF 330'000.00, die *Direkteinspeisung Reservoir*



Bannholz / Wasserbund Dorneckberg mit CHF 155'000.00, der Leitungskataster (Wasser, Abwasser) inklusive Konzept Umsetzung GEP-Aufgaben mit insgesamt CHF 78'000.00, die Bachsohlenrenaturierung Bachsohle *Welschhans* (1. Etappe) mit CHF 50'000.00 sowie die Ufersanierung Seebach im Bereich Strick mit CHF 100'000.00 vorgesehen.

BESCHLUSS UND ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu genehmigen:

1	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	5'539'899.00	CHF
		Gesamtertrag	5'586'733.00	CHF
		Ertragsüberschuss	46'834.00	CHF
2	Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	1'443'961.00	CHF
		Einnahmen Verwaltungsvermögen	191'000.00	CHF
		Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'252'961.00	CHF
3	Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	12'200.00	CHF
		Ertragsüberschuss		
		Abwasserbeseitigung	10'237.00	CHF
		Ertragsüberschuss		
		Abfallbeseitigung	2'250.00	CHF
		Ertragsüberschuss		
4	Die Teuerungszulage ist für das Gemeindepersonal auf 0.00% festzulegen (haupt- und/oder nebenamtliches Personal).			
5	Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	125	%
			der einfachen Staatssteuer	
		Juristische Personen	125	%
			der einfachen Staatssteuer	
6	Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:		18	%
			der einfachen Staatssteuer	
		Minimum	20.00	CHF
		Maximum	400.00	CHF
7	Abwassergebühren	Grundgebühr	115.00	CHF
			zuzüglich MwSt.	
		Pro m ³ Frischwasserbezug	2.00	CHF
			zuzüglich MwSt.	
8	Hundengebühren	Hundesteuer	100.00	CHF
			pro Hund	
		Kontrollzeichengebühr Kanton Solothurn	40.00	CHF



9	Zinsen	Vergütungszinsen	Gemäss Kanton Solothurn
		Verzugszinsen	Gemäss Kanton Solothurn
		Rückerstattungszins	Gemäss Kanton Solothurn

10 Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/ Darlehen zu decken.



Wir wünschen Ihnen ein gesundes und gesegnetes neues Jahr 2021.

*Ihr Gemeinderat
und
alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Seewen*

